







Königliche Preussische

und

Kurfürstl. Brandenburgische

Allgemeine

Ordnung /

Die

**S**erbeßerung

Des

Justitz-Wesens

betreffend /

Vom 21. Junii 1713.

---

HALLE / Gedruckt mit Königlichem Preuß. Privil.  
Und zu finden in Rengerischer Buchhandlung.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.





**Friderich Wilhelm** von Gottes Gnaden König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Neufchatel und Vallengin, zu

Magdeburg / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Crofsen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg und Moers / Graff zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis zu der Behre und Blifzingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Büctow / Urlay und Breda / c. c. c. Entbieten hiermit Unsern Prälaten / Grafen / denen von der Ritterschafft / Magistraten in Städten und Flecken / wie auch insgemein allen und jeden Untertanen Unsers Königreichs / Churfürstenthums / Herzog- und Fürstenthümer / auch übriger Landen / Unsern gnädigen Gruß / und fügen denenselben zu wissen / daß bald bey Antrittung Unserer Gott gebe ! geseegneten Regierung / Unsere vornehmste Sorge mit dahin gehet / wie Unseren Untertanen Recht und Gerechtigkeit so wiederfahren und angedeyen möge / daß der Höchste daran einen Gefallen / und niemand sich darüber zu beschweren besugte Ursache habe. Dannenhero Wir auch zu Erlangung eines so heilsamen Zwecks / und damit die Menge der Sünden / so viel möglich gemindert werden möge / nach der Uns mit der Gebuhrt eingepflanzeten Landes- Väterlichen Liebe / nichts an Uns erwinden lassen wollen. Gleich wie aber durch die Bosheit der Menschen der helle Glantz der Gerechtigkeit auf den ganzen Erdboden leyder schier verdunkelt worden / und solche in ihrer Vollkommenheit allein im

Himmel wohnet; Also kan Uns nicht anders / als schmerzlich seyn / daß auch in denen von dem Allerhöchsten Uns anvertrauten Königreich und übrigen Landen nur allzuviel Klagen über übele Handhabung der Justiz häufig geführet / und dadurch unser größtestes Vergnügen / so Wir in einer zu aller Unterthanen Besten gereichenden Regierung billig suchen / bey der zu steuernden Unarbt fast sehr geschmälert werden wollen. Wir lassen jedoch die Hoffnung nicht sincken / der Allmächtige werde Unsern hierin hegenden guten Vorsatz von oben herab benedeyen / Unserer Diener und Unterthanen Herzen zu Friede und Einigkeit so lencken / daß sie nichts ungerechtes hinführo wissentlich verfügen oder begehren / sondern wohl bey sich bedencken werden / daß / da die Wieder-Erstattung dessen / so man mittelst unrechtmäßiger Verhängungen an sich bringet / oder sonst seinem Nächsten entziehet und entreisset / kaum oder gar nicht zu geschehen pfelet / auch öfters nicht einmahl geschehen kan / der allein gerechte Richter an jenem grossen und denen verstockten Ungerechten erschrecklichen Tage es mit unausbleiblicher ewiger Straffe vergelten werde / wie dann auch Wir / so lange desselben Stelle in dieser Vergänglichkeit Wir vertreten und verwalten / es mit gebührender Schärffe zu ahnden nicht ermangeln wollen / damit Wir mit reinem Gewissen und reinen Händen vor den alleinigen Richter der Könige und der ganzen Welt / dermahleins erscheinen können.

Um nun hierinn mit Unserm Königl. Beyspiel Unseren Unterthanen herrlich fürzuleuchten / und die Grund-Seule unsers Staats / nehmlich die Justiz, auch dadurch vor aller Erschütter- und Zerrüttung trefflich zu bewahren; So meinen und verordnen Wir wohlbedächtig

I.

In Sachen  
zwischen

Daß in allen Dingen und rechtlichen Handlungen zwischen Unserem Fisco an einer. und zwischen Unseren Vasallen und

und Unterthanen an der andern Seite/ es sey der Fiscus selbst dem Fisco  
 Actor oder Accusator, oder zur Affiltenz denen Denuncianten und Unter-  
 gegeben/ Insonderheit/ wann Unser Interesse auf einigertley lediglich auf  
 Weise dabey waltet/ Unsere Judicia und Commissiones sich die Justiz ge-  
 an dasselbe nicht binden/ sondern lediglich die Justiz, als auff  
 welche Sie geschworen und beeydiget seyn/ zum Augenmerk  
 haben sollen/ ohne an darwieder lauffende Verordnungen/ sehen  
 als welche allezeit vor erschlichen/ und mit dieser Unserer ernst-  
 lichen Willens-Meinung streitend/ zu halten/ im mindesten sich  
 zu kehren/ und ohne sich dadurch von denen Wegen der Ge-  
 rechtigkeit ablencken zu lassen / massen Ihnen solche Verord-  
 nungen/ so wenig/ als Unser etwa vorgehühtes Interesse, zu  
 keiner Entschuldigung in diesem und jenem Leben dienen mag/  
 und werden Wir dergleichen unzulänglicher Entschuldigung  
 ungeachtet/ solch e ungerechte Richter mit aller Strenge be-  
 straffen/ wann sie nehmlich überzeuget werden können/ daß  
 Sie mehr auf Unser/ alsdann an sich nichtiges und mit dem  
 Nutzen/der aus rechtschaffener Administration der Justiz ent-  
 springet/ nicht zu vergleichendes Interesse, als auf die Justiz  
 und die Unschuld ihr Absehen GOTT-Pflicht-vergessener und  
 Gewissen-loser weise gerichtet/ ja Wir ruffen selbst den einzigen  
 Herzenkündiger an/ daß Er die Thränen der Unschuldigen/  
 welche solche abscheuliche Proceuduren auspressen möchten/ allein  
 auf deren Urrheber Kopff kommen lasse.

II.

Wollen Wir oberwehnte Sachen/ so viel es nur immer und solche  
 thunlich/ bey denen ordentlichen Judicis und in ihren richtigen  
 und ungehinderten Lauff lassen/ und nicht leicht/ ohne einige  
 Nothwendigkeit/ Commissiones darinn anerdnen/ und als  
 dann solche Commissarios dazu benennen/ die schon in Judicis  
 sitzen/ folglich auf die Justiz geschworen haben; Dafern auch  
 ein oder anderet von Unsern Dienern/ der auf die Justiz nicht  
 beey-

beendiget / zu solchen Commissionen mit gebraucht werden  
 müste / so soll der selbe deßhalb von denen Con-Commisfariis,  
 Kraft dieses in absonderliche Pflicht genommen werden / mit  
 dem angehängten Bedeuten / daß im übrigen / zu dem alsdann  
 von Erlass gegenwärtigen Geschäfte / er seiner Pflicht erlassen seyn solle /  
 wohin Wir Uns auch / in obberühren Fällen / wegen aller Ge-  
 richts-Personen aller mildigst erklären. Mit welcher Un-  
 serer Erklärung dann

Von Erlass  
 iung der  
 Pflicht

III.

und unpar-  
 theyischen  
 Transmission  
 derer Acten  
 in solchen  
 Sachen.

Durchaus nicht bestehen kan / wann Unsere Rätche und  
 Diener / aus einem verdammlichen Eyffer vor Unser zum  
 Deckmantel vorgeschütztes Interesse, wider besseres Vermu-  
 then / sich etwa gelüsten lassen solten / entweder gestümmelte oder  
 nie vollkommen gewesene Acta zum auswärtigen Spruch zu  
 verschicken / oder wol gar die künftige Urtheils-Fasser zu prä-  
 occupiren / zu corruptiren / oder zu intimidiren / oder auch dem  
 Fisco, als Parthen / die Impartiales, denen die Acta zugesandt /  
 zu entdecken / inassen dadurch des Fiscus Gegentheil Gefahr läuft /  
 daß alsdann die auswärtige Richter nur dem Nahmen nach /  
 unpartheyische / in der That aber nichts weniger seyn.  
 Weil auch

IV.

In welchen  
 Sachen die  
 Amts-Cam-  
 mern cogno-  
 sciren sollen.

über einige Unsere Amts-Cammern in denen Provinzlen  
 deßwegen vielfältige Beschwerden eingekommen / daß sie sich  
 unterfangen / ihre Jurisdiction zu weit auszudehnen / und Un-  
 sern Regierungen / auch andern Judiciis vor- und einzugreifen ;  
 So haben Wir die deßhalb in solchen Provinzlen bishero ob-  
 geschwebte Irrungen folgender gestalt geschlichtet :

(1) Wann die Beambte wegen ihrer function und Amts-  
 Berrichtungen besprochen / oder sonst zur Verantwortung deß-  
 halb gezogen werden ; so gehöret solches billig zur Cammer-  
 Erkänntis / und müssen die Beambten in solchen Dingen / die

thr Amt und Pflicht angehen/ daselbst Rede und Antwort geben/ und wie unter andern der Beambten Officium auch in Administrirung der Justitz bestehet/ so kan denenselben/ wann sie darwieder handeln/ auch von der Cammer deshalb behörige Weisung/ zu Beforderung schleuniger und unparthenischer Justitz, geschehen/ wie Wir dann Unsern Cammern allergnädigst anbefehlen/ dahin vor allen Dingen zu sehen/ das die Verwaltung der Justitz gewissenhaften und tüchtigen Personen anvertrauet/ wohl geführet/ auch denen Unterthanen der Aempter nicht durch nöthige Weitläuffigkeiten/ oder Ubersetzung/ noch durch übermäßige Sporteln und Straffen sich zu beschweren Uhrsache gegeben werden möge. In solchen Fällen aber/ da von des Amtmanns Bescheiden die Appellationes an die Regierung, ergehen/ und wovon unten mit mehrerm Erwehnung geschiehet/ müssen die Cammern/ zu Verhütung aller Confusion, sich nicht unterstehen/ einige Verordnungen an die Beambte zuertheilen/ sondern haben den oder dieselige/ welche bey Ihnen sich angeben möchten/ von sich ab/ und an die Regierung zu weisen/ als welcher solchenfalls zustehet/ an die Beambte excitatoria oder andere nöthige und zu Handhabung gleicher und unpartheyischer Justitz abzulehrende Verordnungen/ ergehen zu lassen/ oder auch gar in puncto denegatae vel protractae Justitiae, die Sachen an sich zu nehmen/ und darin/ denen Rechten nach/ zu verabscheiden.

(2) Würde aber ein Beambter nicht intuitu officii, sondern alia actione personali, als ex mutuo, emptione, permutatione und dergleichen/ oder auch actione reali, wegen seiner eigenthümlichen Güter/ belanget/ so stehet derselbe in personalibus actionibus blllig unter der Regierung/ in actionibus realibus aber/ so wol unter dieser/ als in dem foro rei sitae, und muß daselbst die Entscheidung seiner Sache erwarten. Welches dann auch bey denen Cammer-Räthen und andern Cameral-Beambten Platz findet: Ingleichen in Criminalibus, wann ein Be-

Beambter extra officium ein delictum commune begehet/als homicidium, adulterium, wie auch in causis Injuriarum und dergleichen/und stehet derselbe alsdann unter der Jurisdiction der Regierung/welche entweder ad instantiam eines Klägers die Sache in cognition ziehen/oder auch nach Beschaffenheit des Verbrechens inquisitorie wider denselben verfahren lassen kan.

(3) Diejenige Sachen/da ein Beambter von denen Ambts-Unterthanen/oder diese von jenem in blossen Ambts-Sachen verklaget werden/müssen vor der Cammer erbetet und abgethan werden; Wären es aber keine Sachen/die das Ambt betreffen/so bleibet es bey dem/was ad casus præcedentes verordnet worden. Wie denn auch

(4) in Fällen/da die Ambts-Unterthanen unter sich/wegen ihrer Erbt/Hütung und Grenzen/Redintegration, Annehmung und Besetzung der Höfe/Ausreißung der gemeinen Anger und andere ad statum æconomicum gehörigen Sachen freitlig seynd/das Ambt in prima Instantia zu cognosciren hat/und gehen alsdann die Appellationes von denen Ambts-Beschwerden ebenmäßig an die Cammer/und ob zwar auch in andern Fällen/da obige Jura nicht in Streit kommen/sondern etwa zwischen Ambts-Unterthanen in puncto der Erb-Necker/mutui, hæreditatis und dergleichen Irrung vorfielen/dem Ambte die erste Instanz zustehet; So muß doch der Gravatus in solchen casibus seine Appellation bey der Regierung intröduciren/und daselbst fernere rechtliche Erkänntniß suchen/jedoch daß die Regierung alsdann summariter verfahren und keine schriftliche Handlung verstaten soll.

(5) Wann die/von Adel und Städte/oder deren Unterthanen/wie auch andere Frembde mit denen Ambts-Unterthanen in Streit gerathen/bleibet zwar dem Ambrmann/wann die Ambts-Unterthanen rei seynd/die erste Instanz, die Appellationes aber von denen im Ambte ertheilten Beschwerden und Sententzien/müssen solchen falls an die Regierung gehen/damit

damit der Stände und anderer Querelen, ob wolte man sie von ihrem ordentlichen Foro abziehen/ abgeholfen werde.

(6) Bey denen Zoll-Sachen ist ein Unterscheid zu machen/ und zwar dergestalt/ daß / wann selbige die Einrichtung und Administration Unserer Zölle / wie auch die Bestrafung der Zoll-Detraudanten und anderer etwa dabey vorkommenden Excesse betreffen/ die Regierung der selben sich nicht anmassen kan/ sondern solche der Cammer privative überlassen muß. Wann aber wegen des Zoll-Regalis selbst mit Unseren Land-Ständen/ welche Zölle neuerlich anzulegen/ oder auch die Ihnen verlicheue Zoll-Gerechtigkeit zu weit zu extendiren sich unterstehen möchten/ es zur contradiction kommet; So soll die Regierung mit der Cammer solche Sachen conjunctim in cognition ziehen und darin decidiren/ und stehet dem gravirten Theil frey/ wie von anderen in der Regierung publicirten Urtheilens/ also auch von solcher Sententz an Unsere Ober-Appellations-Gerichte zu appelliren. Und da es sich auch zum öfftern begrebet/ daß mit denen benachbarten Reichs-Ständen wegen Anlegung neuer- oder auch Erhöhung der alten Zölle Irrungen sich eräugen; So haben ebenfalls beyde Collegia deßhalb mit einander zu communiciren/ die Abstellung zu urgiren / und durch protestation und andere zulängliche Mittel allem zu besorgenden präjudiz in Zeiten vorzubeugen / auch solches an Uns sofort zu berichten/ damit/ wann es nöthig/ von hier aus weitere Präcaution vorgekehret/ und zum Nachtheil der Sache nichts verabsäumet werden möge.

(7) Wann die Dienste und andere Ambts-Præstationes geweigert werden/ oder ein und anderer Ambts-Unterthan von seinem Gute einige Dienst-Freyheit prætendiret/ solches gehöret einzig und allein zur cognition der Cammer.

(8) In solchen Sachen aber/ da ein benachbarter von Adel/ Stadt oder deren Unterthanen/ mit denen Aemthern wegen der Grenze/ Huth/ Triffet oder anderer Gerechtigkeit halber

bei in Rechts-Streit gerietzen/ kan die Cammer partes judicis allein nicht vertreten/ sondern es haben beyde Collegia, als die Regierung und Cammer / dergleichen Sachen conjunctim zu decidiren/ und mögen die Gravati von solcher Sententz an Unsere höchste Gerichte/ wohin appellationes gehen/ sich wenden/ daselbst in der Appellations-Instantz ihre gravamina weiter deduciren und rechtliche Entscheidung erwarten.

(9) Daß die Cammer-Güter auch von der Cammer respiciret werden müssen/ ist zwar auffser Zweifel; Wann aber die Cammer ein oder andere Stücke und Güter/ als Domania, ansprechen will/ so gehöret solches billig zur cognition und Entscheidung der Regierung/ woselbst der Cammer-Consulent oder Fiscalis seine action anzustellen hat.

(10) Anlangend ferner die Appellationes, wohin solche in obgedachten Fällen von der Regierung und Cammer-Beschleiden ergehen sollen; So hat solches/ nachdem Wir Unser hiesiges Ober-Appellations- und andere Unsere höchste Gerichte fundiret/ wegen der in der Regierung/ auch von beyden Collegiis obgedachter massen conjunctim ertheilten und eröffneten Sententien nunmehr damit seine abhelfliche Masse/ und ergehen demnach die darwider ergriffene Appellationes in allen solchen Sachen an jetzt besagte Ober-Appellations- oder andere Unsere höchste Gerichte. Wann aber durch die in der Cammer/ allein in vorbeschriebenen Ihr zukommenden Sachen/ ergangene Bescheide und Urtheile sich jemand graviret befindet/ soll derselbe zur Leuterung oder anderem üblichen Remedio salsensivo verstatet/ und darauf die Acta ad Impartiales zum Spruch verschicket/ und davon in rebus modici præjudicii weiter keine Instantz verstatet werden: Solte jedoch ein oder ander Theil in Cameral-Sachen über die Cammer/ ratione denegatæ vel protractæ justitiæ, sich zu beschweren haben/ kan er solches bey dem General-Finantz-Directorio allhier gebührend anzeigen/ welches darunter behörige Vernehmung zu machen hat.

V. Ebena

V.

Ebenmäßig soll dasjenige/ was Wir wegen der Cammer  
 ren oben verfügt/ auch denen Commissariaten, Steuer-Dire-  
 ctoris, Jagt-Canzleyen und Post-Aemtern eine Nicht-Schur  
 seyn/ als welche nur Militararia, Politiam & Itarum œconomicum  
 auf gewisse Masse zu besorgen haben/ dennoch aber behalten be-  
 sagte Collegia die Jurisdiction, so wie die Cammer / über die  
 darunter gehörige Bediente/ nehmlich in Sachen / die ihre  
 Amts-Berichtungen und davon dependirende Prærogativen  
 und Freyheiten angehen/ in allen anderen actionibus realibus  
 aber/ auch personalibus, welche aus denen Amts-Berichtun-  
 gen nicht entspringen/ noch damit einige connexion haben/  
 seynd dieselbe denen ordentlichen Gerichten billig/ nicht minder  
 als andere Unserer Diener/ unterworfen; Jedoch muß in Fäl-  
 len/ da Unsere Post-Jagt-und Steuer-Bediente erwehnter  
 actionum halber/ durch besorglichen Verlust ihrer Ehre und  
 Güter in den Stand gesetzt werden dürfften/ daß sie ihr Amt  
 nicht mehr nach wie vor versehen könten / alsdann von denen  
 Judiciis an die Collegia, worunter gedachte Bediente stehen/  
 zeitig davon Notification geschehen / damit die Collegia dafür  
 Sorge tragen/ daß unser Dienst und Interesse darunter im ge-  
 ringsten nicht Schaden leide. Was nun darwider anmaßlich  
 eine Zeit her etwa geschehen/ soll zu keiner consequenz gezogen  
 werden/ und mag niemand hinführo darauf sich beruffen/ o-  
 der er muß gewärtigen/ daß solches/ nach Befinden/ an ihn/ als  
 einen Übertreter dieser Unserer Verfassung nachdrücklich ge-  
 ahndet werde. In Militarischen/ Pollicey- und Oeconomi-  
 schen Sachen bleibet obbenandten Collegiis und denen  
 Cammern / so viel davon ein jedes Departement  
 gehöret / ihre bisherige Arbeit und Berrichtung / und  
 werden die Justitz-Collegia sich darin nicht mischen; Gestalten  
 dann insonderheit/ was die Provincial-Steuer-Collegia, wie  
 auch unser General-Commissariat betrifft / denenselben nach  
 Inhalt unsers General-Commissariats-Reglements von 7.

Was für  
 Sachen vor  
 die Commis-  
 sariat Steuer-  
 Directoria  
 und Jagd-  
 Canzleyen  
 auch Post-  
 Aemter ge-  
 hörig seyn  
 sollen.

Martii 1772. unbenommen ist/ in solchen Fällen/ welche eine rechtliche cognition unumbgänglich erfordern/ vornehmlich wann in Accise- Brau- und Contributions Sachen über das Catastrum gestritten wird/ als welches Wir hiermit ausdrücklich des Commissariats Entscheidung untergeben/ Verhörs-Termine anzuberahmen/ auch darüber Interlocut- und Definitiv- Abscheide zu ertheilen; Es soll aber dabey/ so viel thunlich/ de simplici & plano procediret und kein ander remedium juris, als Supplicationis an Uns statt finden/ und solches muß/ wo die Decisa nicht in rem judicatam ergehen sollen/ intra decendum interponiret werden; Wann aber occasione Unserer in Polltey- oder Oeconomischen Sachen ergangenen Verordnungen unter Unseren Unterthanen Privat-Streitigkeiten entstehen/ und die Verordnung/ worauf ein oder ander Theil sich beziehet/ so klar ist/ daß sie keiner Interpretation bedarff/ so werden die lites privatorum in denen ordentlichen Judiciis, ohne Zurückfrage/ zwar entschieden/ jedoch muß aus obigen Collegiis jemand mit zugezogen und in sententionando mit behörtger Aufmerksamkeit verhäret und vermieden werden/ daß durch die erfolgende Urtheile Unsere Edicta und Mandata in oberwehnten Sachen nicht geschwächet oder gar entkräftet werden. Solten aber dieselbe in denen Jura specialia privatorum, und nicht das Publicum, als wofür das Collegium, woraus die Verordnungen emaniret/ hauptsächlich zu vigihren hat/ beruhrenden Vorfällen hetten/ dunkel und der casus darin nicht deutlich genug exprimiret seyn/ oder sonst deshalb ein Zweifel entstehen/ so haben die Justitz-Collegia daraus mit einem jeden Collegio, zu dessen Departement das Edict oder Mandat gehört/ vor der Richterlichen Entscheidung schrift- oder mündlich zu conferiren/ bey dessen Unterlassung/ die daher etwa erwachsen- de Verantwortung billig auf das Judicium fällt.

Das

Was

## VI.

Unsere hiesige und übrige Lehens-Canzleyen anbelanget / so hat es dabey sein Verwenden / daß / wie bißhero also auch ferner / die zwischen Unsern Vasallen entstehende Streit-Sachen bey Unserm hiesigen Cammer-Gericht und bey denen Regierungen / als Unsern / biß zu anderweiter Verordnung / an statt der parium curiæ, bestellten Lehen-Löfen / erörtert und entschieden werden / jedoch vorbehaltlich Unserer / auf vorher abzustattenden umständlichen Bericht / zu ertheilenden Confirmation. Da im übrigen in denen bißhero üblichen Fällen.

Von Lehens-  
Canzleyen  
vergleichen.

## VII.

wahrgenommen worden / daß eine Zeit her auf solcher unzählbare Weise der Muthwille der bey Unserm Hofe sich in größerer Menge als jemahls meldenden Supplicanten vordringen / und daß dadurch entweder so gearthete Verordnungen und Bescheide gleichsam erzwungen oder arglistiger Weise erschlichen werden / welche denen Actis und Actiratis, als wovon man an Unserm Hofe gemeiniglich keine zulängliche Wissenschaft haben kan / schnur stracks zuwider / mithin Unserer Judicia dadurch öfters irre gemacht / und die Partheyen dabeneben in unendliche Weicläufftig- und Schwierigkeiten verwickelt / oder wann man dieserhalb auf seiner Huth seyn will / so gefasset werden müssen / daß die meiste Rescripta und Decreta in der That nichts sagen / als was ohne dem sich von selbst versteht / woraus dann folget / daß die Impetranten, ohne einigen ihren Nutzen / bey Solicitir- und Auslösung / solcher in vormals nicht erhörter Zahl ausgefertigten Rescripten und Decreten / in unerschwingliche Kosten gestürzet werden; So haben Unfers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät zwar wider einen solchen sich allzuweit ausbreitenden Mißbrauch Dero Königl. Milde und Güte / mit der Sie einem jeden Gehör verlichen / verschiedene Edicte im 1697. 1703. und 1704ten Jahre

Von In-  
zulänglichkei-  
ten / wieder  
hohe Mini-  
stros in Sup-  
pliquen und  
deren Be-  
straffung.

und noch legthin unterm 17. Martii 1710. emaniren lassen/ welche aber nicht so viel/ wie wol zu wünschen/ gestuchtet/ sondern es ist der Frevel und die Vermessenheit der liederlichen Supplicanten so gestiegen/ daß gemeine/ ja selbst solche Leute/ die durch ihre Missethaten nach Urtheil und Recht empfindliche Leibes- Straffe schon über sich gezogen/ derjenigen Diener/ welche Unserer geheiligten Person die Nächste/ in ihren Supplicatis nicht geschonet/ und sie auf das lästerlichste angegriffen/ wann sie obberührten Edicten, so wie es sich gebühret/ nachleben und darüber halten wollen. Damit nun einem solchen viel böse Zolgerereyen gebährenden sehr eingerissenen Unwesen gesteuert/ und Unsere vornehmere Diener in dem Ansehen/ worin Wir Sie gesetzet/ aufrecht und unbeschmiszt erhalten und in ihren wichtigen und mühseligen Verrichtern nicht gekränkert werden; So wollen Wir/ daß alle Supplicata, worin einer oder mehr von unsern vornehmeren Dienern nahmentlich oder auch nur auf eine verdeckte Art angezapffet und verunglimpffet werden/ alsofort von demjenigen/ zu dessen Händen sie zu erst kommen möchten/ er sey darin mit genandt oder nicht/ unserm General-Fiscal zugesandt werden sollen/ der dann Krafft dieses Edicts befehliget wird/ solche verwegene Supplicanten und deren Rathgeber und Helffers/ Helfer/ ehe und bevor sie flüchtig werden/ auffsuchen und zur Haft bringen zu lassen/ und sollen sie/ so bald durch den ordentlichen Inquisitions-Process die Lästerung und der Unfug ihrer Klagen und Beschwerden offenbaher/ mit empfindlicher Leibes- Straffe/ dem Befinden nach/ unausbleiblich belegt werden; Es soll aber in dergleichen Fällen/ aus erheblichen Ursachen/ jedesmahl von einem auswärtigen Urtheils- Fasser erkandt Und dieser Articulus unsers Edicts abschriftlich denen zuverschickenden Acten beygefüget werden/ damit Extranei in judicando sich darnach zu achten wissen mögen. Dahingegen Wir nicht zweiffeln/ Unsere Staats- Mini- stri werden/ so viel an ihnen/ eyfrigst darnach trachten/ daß so  
wo

wol denen ärmesten und geringsten Unserer Unterthanen/als denen reicheren und mächtigern gleich durchgehends Recht wiederfahre/wann sie mit gebührender Bescheidenheit es verlangen und aus ihren Vorstellungen so viel erhalten wird/das die von Uns mit grossen Kosten bestellte Judicia sich hterunter säumig erweisen/oder wol gar wider die Gerechtigkeit handeln solten. Damit aber ihnen die schwere Last erleichtert und Unser ernstlicher Wille/wegen guter und schleuniger Administration der Justitz dennoch erfüllet werde; So haben quoad materialia & formalia der an Uns gerichteten allerunterthänigsten Bitt-Schriften/ingleichen wegen Abfassung der darauß zu ertheilenden Verordnungen und Resolutionen, ferner wegen erspriesslicher Besetzung der judiciorum und ihrer Obliegenheit/in Mensch-möglicher Abkürz- und Beförderung der rechtlichen Streit-Händel/dann letztlich wegen der Sachwalter / Advocaten und Procuratoren, nachfolgendes Wir annoch verordnen wollen/ und zwar

VIII.

Das/ wie in obangezogenen Edict von 17. Martii 1710. zu Beybehaltung der so nöthigen Autorität und exiftimation derer hohen und niedrigen Gerichten/ allbereits heilsamlich verfügt/wann jemand/ er sey wer er wolle/ sich hinführo unterfangen möchte/bey Uns wider Unsere Hohe- und Untergerichte unwahrhafte auch ungegründete Beschuldigungen anzubringen/ oder auch anzüglicher stachtlicher Worte und Schreib-Art sich zu gebrauchen/ und falsa narrata einzumengen/der selbe/ nebst dem Concipienten sofort zur Fiscalischen Inquisition gezogen und b. yde / nach Befinden/ mit einer empfindlichen Leibes-Straffe/ nach eingeholtem auswärtigen Spruch/ oder mit Geld-Busse/ Suspension und dergleichen gelinderen Straffen von denen Judiciis selbst beleyet werden sollen. Wie dann Unsere hohe und niedrige Judicia Krafft dieses

Von falschen Beschuldigungen und Anzüglichkeiten wider hohe und niedrige Gerichte.



Dieses bemächtiget seyn/ wider solche calumniöse Supplicanten. Fiscum zu excitiren/ daß er/ nach Beschaffenheit der Calumnien, inquisitorie, oder nur ordinaria actione verfare/ als welches aus Unserem Hof-Lager selten oder gar nicht verfüget werden kan/ weil man die Supplicanten nicht kennet/ auch öfters nicht weiß/ wo sie anzutreffen. Welches Gericht nun hierunter nachlässig seyn wird/ das ladet auf sich den Verdacht/ daß es darin nicht zum besten zugehe/ und daß man deshalb auch der Calumnianten/ welche die immerwährende Pest eines Landes/ verschonen müssen.

IX.

Diejenigen Sachen so rechts-hängig seynd/ oder der via juris ordinaria erörtert werden/ Den Können/ sollen bey Hofe nicht vorgestellet noch angenommen werden.

Wann nun Sachen Rechts-hängig und vor einem Ober- oder Unter-Gericht würcklich in Streit befangen / oder wann gleich solches nicht wäre/ selbige dennoch so geartet seyn / daß sie via Juris ordinaria richterlich erörtert und ausgemachet werden müssen/ so haben die Supplicanten damit nicht an Uns/ sondern an die von Uns gesetzte und deshalb befordete Richter sich zu wenden/ Hülffe zu suchen u. rechtlichen Bescheides zu gewärtigen/ Unsere würckl. Geheimte Rätche aber/ als deren Ambt es nicht ist/ müssen in dergleichen Sachen nichts verfügen und verhängen/ sintemahlen von ihnen das Gegentheil darüber nicht gehöret werden kan/ mithin demselben Verordnungen vom Hofe öfters Schade und Nachtheil zuwächst/ zu dessen Abkehrung hernach Zeit und Geld versplittert/ und beyden Partheyen verderbliches Ungemach verursacht wird; Dannenhero die Supplicate in jetzt-erwehnten Sachen entweder gar nicht anzunehmen/ oder da solche uns selbst überreicht und Unsern würcklichen Geheimen Rätchen zugeschicket wurden/ von denen elben/ ohne Ausfertigung eines nichts würckenden so genannten Remissorialis ad forum ordinarium, nur die Worte: An den ordentlichen Richter: darauf zu schreiben/ und das Supplicatum, auf vorgängige Nachfrage/ dem Supplican-

cauten wieder zurück zu geben/ der dann mit seinem Concipienten/wann er zum zweytenmahl mit dergleichen Supplicato sich meldet/ mit drey tägiger Gefangniß-Straffe bey Wasser und Brodt/ und wann sie dadurch nicht gebessert werden/ mit anderer willkührlicher Leibes-Straffe zu belegen. Solte auch nach solchem Supplicato innerhalb 10. Tagen a die präsentati nicht gefraget werden/ so soll es in Unsere Geheime Canzleyen Unserm Geheimen Registratori ad reponendum, zugeschicket werden.

Dafern

X.

Jemand in seinen Supplicatis es listiglich verschweiget/ daß in der Sache/ weßhalb suppliciret wird/ irgendwo lis pendens, oder daß sie wohl gar per Judicata schon abgethan/ auch durch gekünstelte Vorstellungen die Umstände so verdrehet/ daß man solches unmdglich ermessen kan/ oder doch bey Anzeigung der litis pendentz das forum ordinarium nicht deutlich benennet/ mit dessen Supplicatis soll eben so/ wie §. 9. erwehnet/ gehalten/ und der Supplicant mit seinem Concipienten nach eben der Maß angesehen werden.

Von Straffe  
se decet/ so  
die litis pen-  
denz oder  
rem judica-  
tam ver-  
schweigen.

XI.

Da aber jemand erhebliche Ursachen zu haben vermenet/ warum er über Partheylichkeit der Richter und über Versagung oder Verzögerung des Rechts und Gerechtigkeit sich zu beschweren habe; So soll sein Supplicatum von Unsern würcklichen Geheimten Råthen/ angenommen und darüber so/ wie unten mit mehrerem angeführet/ verordnet werden/ es muß aber ein solcher Supplicant sein Vorgeben/ wann anders darauf reflectiret werden soll/ einiger massen bescheinigen/ und da es hiernechst falsch befunden wird/ Jure talionis mit und nebst seinem Concipienten/ eben der Straffe unterworffen seyn/ die der Richter verdienet hätte/ wann er schuldig gewesen wäre/ und kan den Concipienten davon nicht befreyen/ wann

Von Bes-  
werden  
über Versa-  
gung oder  
Verzöger-  
ung des  
Rechts.

wann er etwa vorschützen will/ er sey von seiner Parthen so benachrichtiget worden/ massen er vorher die Wahrheit und den Grund sorgfältigst erforschen/ und nicht alles / was bosshafte oder einfältige Supplicanten bey ihm anbringen / ins Gelach niederschreiben muß.

XII.

Wie ferne in Inquisitionen Sachen abolitio processus statt haben soll.

In Criminal-und absonderlich in Duell-Sachen/ da processus corporis afflictiva erfolgen dürfte / soll keine abolitio processus gesucht/ noch an Uns deshalb suppliciret werden/ ehe und bevor sententia definitiva, als wordurch erst die Beschaffenheit des Verbrechens recht an den Tag kommet / ergangen/ nach welcher Unsere Gnade anzuflehen niemanden verbotthen ist. Jedoch lassen Wir geschehen/ daß in delictis levioribus, worauf nur eine Geld-Straffe erfolgen dürfte/ zuerspahrung der Inquisitionen-Kosten / um abolitio angehalten werde.

XIII.

In denenjenigen Fällen da das matrimonium jure divino verbotthen/ nicht zu suppliciren.

Nebst dem werden Wir durch die Importunität der Supplicanten/ zumahlen in Dispensations-und Ehe-Sachen/ öftters beheiliget/ non concedenda zu concediren / da Wir in Fällen/ die in Göttlichen Rechten ausdrücklich verbotthen seynd/ nicht dispensiren/ und soll Uns dergleichen nicht allein nicht vorgetragen/ sondern auch derjenige der solches sucht/ mit einer Geld-Straffe zu Behueff der Armen/ seinem Stande und Vermögen nach/ von 20. bis 100. Thlr. belegen werden.

XIV.

Von casibus ob paritatem rationis prohibitis.

Was die Casus, die in Göttlichen Rechten nicht ausdrücklich verbotthen seynd/ anlanget/ da declariren Wir/ daß alle Ehen/ da paritas rationis auch nur zu walten scheint / zumahlen unter Leuten/ so im Heyrathen gar leicht ihres gleichen finden können/ für ebenfalls verbotthen geachtet/ und bey Straffe von 10. bis 20. Thlr. in dergleichen Fällen keine Dispensation gesucht werden soll. Gestalt Wir dann auch solche denen höheren und Stand

Standes-Personen ohne erhebliche und solche Ursachen / die bey andern nicht statt finden / und folglich zu keiner Consequenz gezogen werden können / nicht ertheilen wollen.

XV.

Haben Wir ein für allemahl beständig beschloffen / Exspectantien und Adjunctiones, es sey dann / daß der Adjunctio- nen halber Unser Dienst ein anderes erfordere / nicht zu verwilligen / weßhalb Wir auch mit solchen Supplicatis nicht ange- treten seyn / noch Uns selbige auffer in dem letzt ausgedrückten Fall / vorzutragen gestatten wollen / es müssen aber alsdann alle dergleichen Supplicanten sich zuvörderst bey denen Collegiis melden / und so wohl wegen Nothwendigkeit der Adjunction, als ihrer Geschicklichkeit halber / Pflicht-mäßigen Bericht und Gutachten zugleich einbringen

Wie ferne  
um Expe-  
ctantien und  
Adjunctio-  
nen zu sup-  
pliciren.

XVI.

Nachdem auch eine große Menge armer Leute umb Almosen suppliciret / gemeintlich aber für die Verfertigung des Supplicati ein guter Theil des erhaltenen Almosens dem Advocato oder Procuratori gezahlet wird / und Wir / um solches Anlauffens entübriget zu seyn / allhier eine Armen-Casse angeordnet; So soll hinfüro hey harter Straffe / wegen Almosen kein Supplicatum verfertiget / sondern der Arme dahin angewiesen werden / ein Attestatum von hiesigen Predigern / welche ihm solches unentgeltlich zu geben haben / zu nehmen / und sich damit gehörigen Ortes zu melden / woselbst ihm nach Befinden ein Almosen gereicht / und er also mit Verwendung einiger Kosten auff die Verfertigung des Supplicati verschonet werden soll.

Wegen Al-  
mosen sollen  
keine Suppli-  
quen verfer-  
tiger wer-  
den.

XVII.

Wann jemand bey Uns um ein Indultum Moratorium Ansuchen thut / so bleibet in Wechsel-Schulden es billig bey Unserm Wechsel-Edict, ohne welchen das Credit-Wesen unmöglich bestehen kan; Derowegen unsere Hohe- und Nieder-

Von Indulto  
moratorio  
und Wech-  
sel- Briefen  
über Spiel-  
Geld.

Gerichte Wir auch bey dieser Gelegenheit ernstlich vermahnet haben wollen/ darüber ohne Ansehen der Personen/ sie seynd so hoch und vornehm wie sie wollen/ und ohne an die darwider lauffende Rescripte und Befehle/ welche mit Unserm Willen nimmer ertheilet werden sollen/ die aber über kurz oder lang jemanderschleichen möchte/ im geringsten sich zu kehren/ steiff/ fest und unverbrüchlich/ besser als bißhero geschehen können/ zu halten/ oder zu gewärtigen/ daß auff Anruffen der Innhaber der Wechsel-Briefe/ diejenige Gerichts-Personen/ die in Wechsel-Sachen ohne Neben-Abichten ihr Amt nicht beobachten/ selbigen allen dadurch verursachten Schaden aus ihren eigenen Mitteln ohne Weitläufigkeit erstatten müssen. Damit aber auch die Strenge des Wechsel-Rechts denen Unternehmungen Gewinn-süchtiger oder wohl gar betrüglischer Spieler/ auch anderer Innhaber der dolose ex practiciten oder Gewalt-thätiger Weise abgedrungener Wechsel nicht zum Schutz und Deckmantel diene. So Wollen Wir/ daß bey solcher sich herfürthuenden und von dem Debitore ziemlich wahrscheinlich gemachten Bosheit und Argeliff/ nach der von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät im Octobr. 1698. an das hiesige Cammer-Gericht ergangenen pragmatischen Verordnung verfahren werde/ als worin heilsamlich versehen/ daß/ gleichwie das Spiel nicht unter die Commerciën (denen das Wechsel-Recht eigentlich favorisiret) gehöret/ sondern solche vielmehr ruiniret und hindert; Also könne auch/ wann wegen Spiel-Gelder simulata Cambia ausgestellt/ und solches in continenti. es sey ex confessione Creditoris, oder per delationem iuramenti, oder auff andere Weise dociret wird/ nicht anders/ als nach gemeinen Rechten erkandt werden. In Fällen/ da denen Indultis Moratoris renunciiret worden/ oder die Schuld biß zur Execution ausgeflaget ist/ werden solche ebemäßig nicht ertheilet/ und soll deshalb alsdann nicht einmahl suppliciret oder Supplicant und dessen Concipient, wegen dieses

ses offenbahr wider alle Rechte lauffenden Suchens / zur willkührlichen Straffe gezogen werden. Im übrigen aber wird denen dazu der Weg nicht gänglich abgeschnitten / die oberzehlte Umstände nicht wider sich haben / und nicht leichtfertiger Weise das Ihrige durchgebracht / sondern durch Unglücksfälle / und ohne das ihren hierunter was beyzumessen / in eine so hart drückende Armuth gerathen. Um aber jedesmahl vergewissert zu seyn / daß es sich in der That also verhalte; So wollen Wir ein Indultum Moratorium durchaus nicht eher verwilligen / als bis vorher jedes Orts Obrigkeit den Debitorem mit seiner und die Creditores dagegen fürzlich mit ihrer Nothdurfft ad Protocollum vernommen / und daraus so viel sich herfür gethan habe / daß wo nicht alle / doch wenigstens zum Exempel unter drey Creditoren zwey in das Indultum Moratorium gut und freywillig geheelet / und ist dabey nicht bloß und allein auf die Zahl der consentirenden Creditorum, sondern auch auf die Wichtigkeit der Schuld-Forderungen zu sehen / dann sonst eiger sinnige Creditores, die bey des Debitoris Untergang nicht viel zu verlieren haben / denen übrigen / die zu des Debitoris Erholung beliebte Mittel schwer machen dürfften. Nach obigen haben dann die unglückliche Debitores, zu Ersparung der Kosten sich zu achten / und ohne Anschaffung solches / auff Anhalten der Debitorum in dem ordentlichen Gericht zu führenden Protocoll, weshalb es keines vorgängigen Decreti bedarff / kein Moratorium zu suchen.

XVIII.

Die Minderjährige / so ihren Sachen selbst vorstehen können / und veniam ætatis verlangen / müssen nicht allein von ihren Vormündern zureichende Attestata ihres Verhaltens zugleich beybringen / sondern weil diese letztere / um sich der Vormundschaft zu entschütten / jenen öftters nur allzuletzte darin willfahren; So muß der Vormünder Attestatum durch ein anderes von jedes Orts Obrigkeit oder Gericht bestärket

Auf was Art veniam ætatis zu suchen sey.

werden. Wann auch etwa die Vormünder aus Eigen-Muth oder andern Absichten sich weigerten / Attestata zu ertheilen / soll die Obrigkeit deßhalb Erkundigung einziehen und berichten.

XIX.

Appellatio-  
nes gehöri-  
gen Orts zu  
insinuiren.

Die Appellationes und Provocationes von Hohen- und Niederen Gerichten müssen uns und unsern würcklichen Geheimten Rätthen nicht überreicht werden / oder die Appellantes die Gefahr lauffen / daß das fatale darüber verstreiche / wie dann dergleichen und andere Supplicata, so bey denen Judiciis übergeben werden solten / entweder nicht angenommen / oder immediate sine Decreto & absque presentato, an das Judicium, wohin sie gehören / geschicket werden sollen.

XX.

Über die Ap-  
pellationes  
soll in pleno  
decretiret /  
und wo sie  
nicht frivo-  
lä admittiret  
werden.

Wann Appellationes von Hohen Gerichten verworffen und nicht admittiret werden / so wird ihnen darunter freye Hand gelassen / weil unsere Ministri extra Acta von der Erheblichkeit der Gravaminum mit Bestand nicht zu urtheilen vermögen; Damit aber solche und andere remedia Juris dem provocirenden Theil nicht temere abgeschlagen werden / so soll darüber in pleno verordnet werden / sintemahlen unsere eigentliche Willens-Meynung ist / daß / wo die Appellationes nicht manifeste frivolæ, solchen in dubio, wenigstens in quantum de jure, deferiret / auch bey Erkennung der Processu und in Sententionando, nicht so wol auf die Zahl der Sententien und deren Conformität / als auf das / was Rechts ist / gesehen werden soll. Anlangend

XXI.

Von forma-  
lien derer  
Supplicaten  
und Unter-  
schrifft des  
Concipien-  
ten.

Die Formalia der bey Unserm Hofe einkommenden Supplicaten, so müssen dieselbe / wo nicht von denen recipirten Advocaten concipiret / dennoch von ihnen revidiret und eigenhändig mit völliger Ausschreibung ihres Nahmens unterzeichnet / das Datum exprimiret / und in dorso der Inhalt fürh-

fürhlich gesezet werden / widrigenfalls solche von Unseren Mi-  
nistris ohne Resolution an den General Fiscal so fort zu schicken/  
der von jedem Supplicanten , der diese so nöthige Formalia  
nicht beobachtet / 10. Rthlr. Straffe beyzureiben / hierdurch  
ein vor allemahl befehliget wird: Da auch die Erfahrung  
bezeiget / daß Janc- und Gewinn-süchtige Advocaten und Pro-  
curatores, oder auch wol andere anmaßliche unruhige Con-  
cipienten, umb ihre Bosheit zu verheelen / sich hinter die von  
ihnen je zuweilen aufgehezte Partheyen verstecket / und an  
statt des Concipienten Nahmen auszudrücken / die Worte:  
ipse concepi, beygefüget; So soll hinführo in Justitz-Sachen  
nicht allein kein dergleichen Supplicatum angenommen / son-  
dern auch derjenige / so dergleichen übergiebet / nach Beschaf-  
fenheit der Umstände / wann darin was Lasterliches enthal-  
ten / alsofort zur Hafft gebracht / nach dem Concipienten scharff  
inquiriret / und selbiger / wann er entdeckt wird / mit obiger  
oder anderer härterer Straffe belegt werden. Wir schrei-  
ten nun

XXII.

Zu dem bis hieher durch alle nur ersinnliche Mittel faum zu verhütenden schädlichen Mißbrauch der aus Unse-  
rem Hof-Lager häufig ergehenden Rescripten und Decreten, Don übers-  
flüssiger Ex-  
trahierung  
derer Rescri-  
pti, und wie  
solchen vor-  
zubeugen.  
der zuletzt derselben Nutzen überwiegen dörfste / massen Ge-  
wissen-lose Partheyen und gleichmäßige Sachwalter der Re-  
scripten und Decreten so meisterlich sich zu bedienen gewuß /  
daß Klägere und Beklagte / indem sie damit gefochten / sich  
zu Grunde gericht / der starcke Lauff Rechtens sehr gehem-  
met / die Judicia in ihren Verrichtungen gestöhret und durch  
vielfältig erforderete Berichte fast müde gemacht / ja ihnen  
die Lust und der Muth zu ihrer ohne dem sauren Arbeit da-  
durch ziemlich benommen worden / daß / wann die Rescripta  
und Decreta nicht nach der auf solche liederliche Streiche ab-  
gerichteten Zungen-Drescher und Schrift-Steller verkehr-  
ten

ten Sinn gelautet / sie dieselbe entweder nicht ausgelöstet /  
oder doch nicht einsondern mehr und viel mahl in einerley  
Sache zurück und an sich gehalten / hernach über des Judicii  
Ungehorsam sich beschweret / und dadurch denen Judiciiis je  
zuweilen einen Verweiß zuwege gebracht / auch so lange mit  
ihren ungegründeten Vorstellungen es geirrt haben / bis sie sol-  
che Verordnungen erschnellet / die hernach / wegen des hand-  
greiflichen viti sub- & obreptionis, wieder aufgehoben wer-  
den müssen / wordurch dann der Extrahent mit seinem Ge-  
gentheil gelitten / das Geld vor die Gebühren verlohren ge-  
gangen / und meistens in die Werckstätte dieser Land-ver-  
derblichen Supplicaten-Vorfertiger geflossen. Umb nun ei-  
nes theils solchen durstigen Blut-Igeln / die unsere Unter-  
thanen aussaugen / ihr abscheuliches Handwerk zu legen und  
auch andern theils denen zum klagen Anlaß habenden Par-  
theyen den Weg zu Unserm Thron nicht zu versperrern ; So  
wollen Wir / daß mit Rescripten und Decreten die Judicia so  
lange verschonet werden / bis aus denen Supplicatis sich so viel  
herfür thun wird / woraus ein rechtmäßiger Verdacht con-  
tra personas judicantium entspringen kan und mag / alle an-  
dere Supplicata, die nur generale und mit nichts bescheinigte /  
auch zuweilen kaum von vernünftigen Menschen so wunder-  
lich zu erdenckende verworrene und nichts bedeutende Din-  
ge in sich halten / worauff auch nichts als ein leeres Getöse  
solcher Verordnungen / die ebenfals nichts hauptsächlich  
in sich begreifen / erfolgen kan / sollen von Unseren würckli-  
chen Geheimten Råthen an unsern Geheimen Registrator,  
wie oben gedacht / und zwar ad reponendum gelleffert wer-  
den. Wie Wir dann auch schon §. 9. verbotthen / daß über-  
all in Sachen / die entweder in Rechten befangen / oder nicht  
anderst / als Gerichtlich / prævia causæ cognitione, entschie-  
den werden können / bey Uns nicht suppliciret werden soll /  
und müssen diesemnach unsere würckliche Geheimte Råthe  
solche

solche Supplicata auch nicht einmahl annehmen / am wenigsten aber etwas darauf verordnen / und wann gleich jemand / durch unverschämtes Anhalten / zum Nachtheil seines Gegenparts oder des Publici, wider die Rechte etwas in Unserm Hoff-Lager auswürcken möchte; So seynd die Rescripta und Decreta, womit es so bewandt / von keiner Krafft / und gelten nicht weiter / als sie mit der Justitz übereinkommen. Hierunter seynd aber / wie schon gedacht / die Supplicata nicht begriffen / worin super denegata vel protracta Justitia mit Grund und mit Anführung wahrhaftiger oder doch wahrscheinlicher Umstände geklaget wird / dann solche Supplicanten seynd billig zu hören und nicht abzuweisen / damit ihnen auch Unser Gerechtigkeit-liebendes Gemüth / so wie es sich gebühret / zu gut und zu statten komme / und sie bey Unserm Hoff-Lager nicht lange liegen und das ihrige verabsäumen und verzehren dürfen / so sollen in Sachen / die von einiger Erheblichkeit seyn / und nach eines jeden Stand und Wesen ziemlich grosse Summen betragen / denen vermögenden Supplicanten die Rescripta und Decreta so schleunig / als es nur immer möglich / ausgefertigt werden; Seynd aber die Supplicanten unbemittelte oder gar arme Leute / oder ihr Gesuch ist von keiner solchen Importantz daß deshalb von dem Gerichte eine Partheyligkeit zu befahren / so sollen keine Remissorialien expediret werden / sondern von dem Ministro, in dessen Departement die Sachen gehöret / soll so fort auf die Memorialien zum ersten mahl das Wort: Remittatur: und da der Supplicant mit einem andern Memorial sich anlebet / zum zweytenmahl die Worte: Promoveatur Justitia, mit eigener Hand und beygefügter Namens-Unterschrift geschrieben / und dem Supplicanten das Memorial dergestalt umsonst zugestellet werden: Da dann die Justitz-Collegia schuldig und gehalten seyn sollen / darnach eben so / als wann Rescripta oder Decreta in extenso ergangen wären / sich zu achten / und denen Klagen / in so weit solche gegründet / abhelfliche Masse

D

se zu geben/ oder wann ohne die geringste Ursache queruliret worden/ davon Pflicht- und Acten-mäßig so fort zu referiren; Dafern sie aber solches unterlassen/ und die Parthey zum drittenmahl an Uns supplicando sich wenden würde/so sollen die Acta von den Hohen- und Nieder-Gerichten/ die sich an das erwehnte Remittatur und Promoveatur nicht gefehret/ nach bescheinigter Insinuation so fort avociret und von Unseren zu den Justiz-Sachen mit bestellten würcklichen Geheimten Rätthen/nachgesehen werden/wann die Acta so weitläufftig/ daß es eines Re- und Correferenten bedarff/so sollen dieselbe von denen würcklichen Geheimten Rätthen/unter Unsere übrige Geheime Justiz-Räthe so distribuiret werden/ daß keiner vor den andern damit überhäuffet wird. Wann sich nun in denen hter perlustrirten Actis die denegatio vel protractio iustitiz, oder sonst ein widerrechtliches Verfahren finden möchte; So wollen Wir die boshaftige oder unerfahrene Richter/ so wie unten statuirt wird/ dafür ansehen: Dahingegen es auch/ wie oben erwehnet/ bey dem Jure talionis bleibet/wann die Partheyen das Judicium calumniose traduciret. Gleich wie nun solchergestalt der öftters zum Verderben ausschlagende modus procedendi per Rescripta & Decreta ziemlich eingeschräncket worden; Also ist

XXIII.

Es eine von denen größesten Nothwendigkeiten/das zur Rechts-Pflege in allen Collegiis, worin/ nach denen bestgen Verfassungen/ Justiz-administrirt wird/nur solche Subjecta künfftig auf- und angenommen werden/welche in denen Rechten/in Praxi und in der Landes-Observantz geübet und erfahren/und zu dem/ so ihnen anvertrauet wird/fähig und geschickt synn/ dann sonst eine nicht zu ertragende Last auf wenige gewälget wird/denen noch wohl die Besoldungen von denen Ungelehrten/wann sie länger im Collegio geseßen/ entzogen/ mithin die streitende Partheyen nicht gefordert werden/ und ihnen

Don Besetzung derer Justiz-Collegiorum mit tüchtigen und unpartheyischen membris

nen so gar wol Unrecht an statt Rechts wiederfähret. Um diesem mehr und mehr einreißenden Ubel bey jetzigen Zeiten / da man die Gelahrtheit fast hindansetzen will / entgegen zu gehen; So wollen Wir / daß in Unserem Cammer-Gericht zu Eöln an der Spree / in Unseren Regierungen und Hoff-Gerichten / am wenigsten aber in Unseren Ober-Appellations-Gerichten von nun an keiner zu einer Raths-Bedienung gelangen solle / der nicht / wie in anderen Hohen Gerichten es üblich / aus Acten / die ihm von dem Präside Collegii gegeben werden sollen / vorher eine Relation pro statu cum voto, abgefasset / und hat er in seiner künfftig zu leistenden Pflicht zu erhärten / daß er solche Relation selbst / ohne andere im geringsten zu consuliren / und also ohne fremde Beyhülffe verfertigt / die so dann von dem Collegio, worinn er Sitz und Stimme haben will / nicht allein genau beleuchtet und dessen Videtur darüber ertheilet / sondern cum Actis anhero gesandt / von Unsern würcklichen Geheimten Rätchen / oder denen / welchen Sie es committiren / abermahls mit denen Acten conferiret / ob der Candidatus zu dem ambirten Amte tauglich sey / oder nicht / judiciret / und hernach erst wegen seiner Annehm- und Bestellung Unsere allernädigste Entschliessung erfolgen soll. Unsere Bediente / denen Justitz-Pflege anvertrauet / sollen mit keinen mehreren Bedienungen / als ihr Amt ertragen kan / versehen werden / damit Sie dadurch nicht veranlasset werden mögen / ihr Amt obenhin zu tractiren; Sie sollen auch hinfünfftig keine Vormundschaften und Curatelen / ohne Unsere speciale Dispensation übernehmen / weil sie dadurch leicht Advocat und Richter zugleich werden / und ob sie gleich sich des Voti enthalten / die Secreta Collegii erfahren und die Confilia darnach einrichten können.

Da auch

XXIV.

die allzugrosse Zahl der Rätche / insonderheit wann sie dem Von Anzahl  
 D 2 Wer: derer Rätche

in Justitz-  
Collegiis  
auch von Ar-  
fessoribus des  
vota.

Werke nicht durchgehends gewachsen seynd/ die Arbeit in de-  
nen Justitz-Collegiis mehr hindert als befördert / so wollen  
Wir dar auff bedacht seyn/ daß solche zwar zureichend besetzt/  
der Ueberfluß an dergleichen Bedienten aber auch verhütet  
werde/ zu welchen Zweck Wir unsern Tribunalien/ Regierun-  
gen/ Cammer-Hoff-Land-und anderen Gerichten ausdrück-  
lich hierdurch anbefehlen/ eine vollständige Liste von denen  
Membris, womit solche jeso besetzt/ wie sie vor ohngefehr 50.  
Jahr besetzt gewesen/ mit dem Beyfügen/ ob die vorige oder  
jetzige/ oder eine mindere Anzahl zulänglich/ alsofort an uns  
gehorsamst einzuschicken. Da auch an etlichen Orten die ge-  
wöhnliche Zahl schon überschritten worden/ so wollen Wir  
zwar diejenige/ welche zur Arbeit tüchtig/ annoch beybehal-  
ten/ keine neue aber eher annehmen/ als biß durch Abgang o-  
der anderweitige Beförderung jemand ermangeln wird. Falls  
sich jedoch zuweilen Männer finden möchten/ welche in der  
Theoria der Jurisprudenz einen guten Grund zwar geleyet/  
die applicationem Juris ad factum, praxin & observantiam aber  
füglich anderstwo nicht als in denen Gerichten selbst er-  
lernen können; So seynd Wir auch nicht abgeneigt/ dergleichen  
sonst gelahrte Leute als Auditores absque voto, in solche  
Justitz-Collegia zu setzen/ damit sie sich dar in üben und her-  
nach bey sich eräugender Vacantz zu der würcklichen Bedie-  
nung/ prævia Relatione pro statu, gelangen mögen.

XXV.

Don dergleichen und  
Theilung der Session,  
auch wie Supplicaea einge-  
richtet werden sollen.

Weil auch absonderlich in Unserm Cammer-Gericht zu  
Cölln an der Spree/ als welches nebst dem Geheimen Justitz-  
Rath das vornehmste Gericht in Unseren Chur-Landen ist/  
die Arbeit fast ungemeyn sehr mit der Menge der Einwohner  
anwächst/ die Arbeiter hingegen darin mehr als zuneh-  
men/ welches nicht allein die §. 23. angeführte leidige Umstän-  
de/ sondern auch nachfolgende verursachen/ daß nemlich von et-  
nigen Unseren Cammer-Gerichts-Räthen solche ihre/ wie wol  
wische

wichtige Bedienung/ als ein Neben-Werk/ so einen Zuschub zu ihrer sonst habenden Besoldung bringet/ nur beybehalten wird/ die dann ihrem Amt kein Genügen thun/ theils weil sie durch andere Verrichtungen öfters daran gehindert werden/ theils weil sie ihrer übrigen Chargen halber/ so gar unsern Hof auf Reisen folgen und fleißig frequentiren müssen / daher sich dann vielfältig zugetragen/ daß in deren Abwesenheit wenig Rätthe/ nebst Unserm Präzidenten im Cammer-Gericht gesessen/ und sie in so geringer Anzahl kaum debitum numerum judicantium ausmachen können ; So wollen Wir ernstlich darauff bedacht seyn/ daß derjenigen Cammer-Gerichts-Rätthe Plätze durch solche Personen/ die denen Sessionen beständig beywohnen/ ersetzt werden / Wir wollen auch hinführo keinen Cammer-Gerichts-Rath zu auswärtigen über Jahr und Tag währenden Verschiebungen leichtlich gebrauchen/ massen Wir bey so gehäuffter Arbeit dienstbar zu seyn erachten/ daß Unser hiesiges Cammer-Gericht fernerhin aus einem Präzide und genugsamen ordinariis Assessoribus bestehe / damit auf jeden Gerichts-Tag 3. oder 4. Rätthe in einem Neben-Zimmer sich absonderlich versammeln und alle einlaufende Supplicata mit denen Actis conferiren/ die Verordnungen darauff mit reifem Bedacht angeben/ allenfalls auch in etwa vorkommenden/ insonderheit Injurien-Sachen/ die Güte und Vergleich zwischen denen Partheyen tentiren/ auch sonst dasjenige verrichten können/ was ihnen von dem Collegio, zu Gewinnung der Zeit/ und weßhalb es keiner ordentlichen Verhandr bedarff/ auffgetragen werden wird ; Wie dann Unsere eigentliche Willens-Meynunges ist / daß hinführo weder in des Präzidenten/ noch in der Rätthe Häuser Supplicata mehr angenommen/ sondern alle/ ohne den in der Cammer-Gerichts-Ordnung gemachten Unterscheid / bey denen Proto-notarius und Secretariis, welche die Acta haben/ überreicht werden sollen/ die dann das Präsentatum darauf so fort setzen und die Supplicata mit denen Acten dem Collegio vorlesen müssen/

worauf das Collegium denen jedesmahl in dem Neben-Zimmer decretirenden Rätthen/die Supplicata mit bereits verhandenen Actis zuzustellen hat/ damit nicht/ wie bißhero Zeit währenden Verhören decretiret/ und die Judicantes dadurch distrahiret werden. Was hier dem hiesigen Cammer-Gericht anbefohlen wird/ soll auch bey allen Unseren anderen zureichend besetzten und mit Arbeit ziemlich occupirten Judiciis, wie obstehet/ beobachtet werden. Wir setzen im übrigen zu denen selbst das allernädigste Vertrauen/ sie werden alles so einzurichten sich befeßigen/ daß die oft etliche Wochen auff Verhör/ und zuletzt doch noch wol vergebens harrende Partheyen/ künfftig das Ihrige außser halb nicht verzeihen und ihr Haus-Besen verabsäumen dörfen.

Da es auch

XXVI.

Vom Partheiligkeit /  
corruption,  
prevarication  
und Concession eines  
Richters.

gar nicht genug ist/ daß ein Richter mit zulänglicher Gelahrtsam- und Geschicklichkeit außserlich geschmücket/ wann es ihm an Integritz und Redlichkeit fehlet/ und er nicht mit Herzhafftigkeit vor die Justitz überall enffert; So wollen Wir/ damit der Zorn Gottes/ welcher wegen der im Schwange gehenden Ungerechtigkeiten/ die Länder/ nach denen in seinem heiligen Wort oft wiederholter maffen enthaltenen erschrecklichen Drohungen/ am meisten heimsuchet von Unserem Königreich und Landen abgewendet werde/ alle und jede Unsere Collegia, wo ein Justitz administrirer wird/ es seyn Ober- oder Unter-Gerichte/ hiermit Landes-Väterlich und nachdrücklich vermahnet haben/ ihrer auf die Justitz geleisteten theuren Pflichten bey jeglicher Sache eingedenck zu seyn/ und männiglich ohne Ansehen der Person und ohne Weitläufftigkeit dasjenige/ was gleich und recht ist/ angedeyen zu lassen/ und werden die Richter hierdurch nochmahls gewarner/ aller Giff und Gaben und der aus animositäten entspringenden Partheiligkeiten sich gänglich zu entschlagen und dafür als ihr ärgstes Seelen-Giff sich

sich sorgfältigst zu hüten / und weil hierüber von denen in  
 Rechts-Streit befangenen Partheyen sehr geseuffzet wird/  
 Wir auch wohl begreifen/ daß dieses eingeriffene Laster nicht  
 aufhören werde/ wann dieses Unser Verboth nicht mit ge-  
 schärfften Straffen ausgerüffet wird; So verordnen Wir  
 hiermit/ daß von nun an diejenige Richter / sie seyn hohen o-  
 der niedrigen Standes / welche vorzüglich oder boshaftiger  
 weise durch Corruptiones, Animositäten/ Freund- oder Feind-  
 schafft sich so verleiten lassen/ daß sie offenbahr Unrecht thun/  
 und dessen fattsam vor einem unpartheyischen Gericht überfüh-  
 ret werden/ ihrer Aemter verlustig seyn / auch vor infam und  
 in Unfern Landen zu aller fernerer Beforderung unfähig ge-  
 achtet werden sollen. Wir behalten Uns auch bevor nach Be-  
 schaffenheit der Sache und Umstände/ solche greuliche Bosheit  
 der Richter wol gar mit Leib und Lebens-Straffe zu ahnden;  
 Da auch so vielerley Vorwand die Corruptiones zu bemänteln  
 erfunden worden/ so wollen Wir / daß darauff nicht gesehen  
 werden solle/ ob sie vor oder nach der Sententz ex pacto oder per  
 modum honorarii, gegeben/ der Richter wohl oder übel geur-  
 thellet/ oder es auch in blossen an Seiten des Richters aber  
 angenommene Bersprechungen bestanden/ sondern alle Cor-  
 ruptiones, sie geschehen gleich unter dem Titul von jährlichen  
 Deputaten/ oder bestehen in esculentis & porulentis, sollen hie-  
 mit ein-vor allemal abgestellet/ auch das corruppirende Theil/  
 wann es seine Geschenke würcklich angebracht/ für Sach-  
 fällig erkläret / wann es aber bey blossen Offerten geblieben/  
 sowol dasselbe/ als auch die Unterhändler mit einer schweren  
 Geld-Straffe beleet werden. Damit auch denen Corruptionen  
 ein desto stärkerer Kiegel vorgeschoben werde / so soll dem im  
 Rechts-Streit unterliegenden Theile frey stehen / innerhalb  
 3. Tagen/ nachdem ein widriges End-Urtheil zu seiner Wiss-  
 senschaft gekommen/ bey etwa habenden nicht leichtsinnigen  
 Verdacht/ dem obliegenden Theil den Eyd zu deferiren / wor-  
 durch

durch dasselbe erhärten muß/ daß es weder durch Gift und Gaben an die Richter/ oder deren Angehörige und Freunde/ noch durch Verheißungen oder andere unerlaubte verbotene und ungewissenhafte Wege und Mittel das obsiegliche Urtheil erhalten und ausgewircket; Jedoch kan das untenliegende Theil hieben sich nicht entbrechen/ auf des obsiegenden Theills Verlangen/ vorher zu schweren/ daß obgedachter Eyd nicht frevelhafter/ unthwilliger und böshafftiger wesse/ und aus einem unredlichen Trieb dem Obsiegenden auffgebürdet worden. Und weils im übrigen leyder in einigen Judiciis die crimina concussionis, prævaricationis und dergleichen sehr überhand nehmen; So werden alle unsere verordnete Richter hiemit alles Ernstes dafür gewarnet/ sintemahlen alle/ die dessen überführet werden können/ ihrer Chargen so gleich entsetzet/ und noch darzu mit empfindlicher Straffe heimgesuchet werden sollen.

XXVII.

and dessen  
falsche An-  
schuldigung  
wie solche zu  
bestcaffen.

Weils aber auch die Unschuld hingegen sicher seyn/ und von rechtschaffenen unbefleckten Richtern alle Beschmiz- und Verunglimpfungen abgekehret werden müssen; So soll derjenige/ welcher ihnen eine dolose begangene Ungerechtigkeit ohne Grund imputiret/ und dieselbe hernach nicht erweist/ und zwar der Advocatus mit der Remotion cum infamia/ und dem Befinden nach mit Staupen-Schlägen und Landes-Verweisung angesehen/ ja der querulirende Principal selbst/ wann es eine persona plebeja & in dignitate non constituta ist/ mit solcher Selbes-Straffe belegt werden; Wäre es aber ein Edelmann oder sonst eine mit einem vornehmen Amt bekleidete Person/ soll er/von denen Revisoribus Actorum durch den Spruch/ worinn der beschmizte und verunglimpfte Richter vor unschuldig erkläret wird/ pro infami declariret werden/ und folglich seines Amts verlustig gehen/ dem Richter dabeneben auch einen öffentlichen Widerrißthum/ und noch dazu ad pias causas,

fas, nach seinem Vermögen bis 2000. Thlr. Geld-Straffe geben/ und bleibet Uns bevor/ das Jus talionis, befundenen Umständen nach noch weiter zu extendiren.

XXVIII.

Diemeil auch über dieses alles das Wohl und Weh der litigirenden Partheyen auf den strengen Lauff Rechts/ mit Abschneidung aller Weislaufftigkeiten/grossen Theils beruhet; So würde es Uns sehr lieb seyn/ wenn in allerley Gattungen von Processen/ als in Petitorio, Possessorio, Ordinario, Summario, Executivo, Civili, Ecclesiastico, Criminali, Arrestatorio, Mandatorum, Cambiorum, Concursu Creditorum, Diffamationis &c. und zwar in jedem/ so wol in ersteren/ als letzteren Instanzen/ besondere Beschleunigungs-Mittel ausgedacht werden könnten; Weil aber die verkehrte Gemüther Gewissenloser litigirenden Menschen nur allzu listig seynd/ um auch wider die vollkommenste Geseze täglich zu der selben Umstürzung gerichtenden neuen Betrug auszufinden/ und allen von dergleichen Leuten angesponnenen und noch anzuspinnenden Kunst-Griffen nicht mit einmahl begegnet werden kan/ so haben Wir anfänglich Uns damit begnügen müssen/ daß Wir nur auf generale zu Abfürzung der Processen abzielende nachfolgende Mittel bedacht gewesen/ anbey aber Uns dahin erklären wollen/ daß zu Unserm allernädigsten Gefallen es gereichen wird/ und Wir es nicht unvergolten lassen werden/wann Unsere Hohe und Niedrige Judicia, imgleichen Unsere in Rechts-Händeln erfahrene Land-Stände und Unterthanen Uns durch wolausgearbeitete Vorschläge an die Hand geben werden/wodurch nicht allein diese Unsere allgemeine Ordnung/ sondern auch eines jeden Landes Process-Ordnung dergestalt ferner zu verbessern/ daß Gott und Wir daran einen Gefallen und Unsere nach Recht und Gerechtigkeit sich sehrende Unterthanen daran Trost und Erquickung haben mögen. Wir schreften nun mit dem Unseren Judiciis und Land-Ständen be-

Ⓒ

zeig:

Von Ver-  
fügung der  
Procelle  
und deshalb  
zur war-  
renden Ver-  
schlagen.

Jede Instanz  
binnen Jahr  
und Tag zu  
abfoliren.

zeigten allergnädigsten Vertrauen und in Erwartung erwehnter ihrer allerunterthänigsten Vorschläge/ zu der von Uns bereits beliebten engeren Einschränkung der Processe, und ist Unser eigentl. Willens-Meynung/das in jeder Instanz die Haupt-Sachen/ die zur schriftlichen Deduction und Ausföhrung verwiesen worden/ innerhalb Jahr und Tag/ die aber durch mündliches Verfahren und Recesiren erörtert und abgethan werden können/ allemahl wo möglich innerhalb wenigen Monathen entschieden werden sollen.

XXIX.

In geringen  
und klaren  
Sachen  
nicht so fort  
Verhören  
anzusetzen/  
noch ohne  
Versuchung  
der Güte ein  
Process zu  
verstaten.

Zu dem Ende wollen Wir/ das in geringen/ leichten und klaren Sachen nicht so fort Verhören angefetzt werden/ sondern es sollentweder denen Supplicanten durch umständliche Decreta die Weisung geschehen/ die sie durch eine kostbare Verhör/ nach Verstreichung der Zeit/ erst zu erwarten hätten/ oder es soll in solchen und allen andern Sachen/ darin nur ein Vergleich zu hoffen/ ohne Versuchung der Güte/ nicht so fort ein Process veranlasset werden/ und ist Unser Wille/ das künfftig so gleich in primo termino die Güte/ er sey dazu angefetzt oder nicht/ tentiret/ und wann dieselbe nicht verfangen will/ die Sache entschieden werden.

XXX.

Von Injuri-  
en Sachen

Muß in specie in Injurien-Sachen nicht so fort mit Citationen verfahren werden/ zumalen/ wann die Injurien gemeine Leute betreffen/ sondern es ist zu fordern/ erst jemanden ex Collegio zu committiren/ die Partheyen ohne Advocaten vor sich zu fordern/ und sie in Güte zu vergleichen/ in Entstehung derselben aber dem Collegio zu weiterer Verordnung zu referiren.

XXXI.

Von Termi-  
nen und de-  
ren Proroga-

Die anberahmete Termine sollen so/ wie es sich gebühret/ beobachtet werden/ und der erste gleich sub præjudicio præfigiret/ und keine Prorogatio, es sey dann ex causa fontica & in legi-

legibus fundata verwilliget werden/ in diesem Fall muß aber dennoch der zwenyte Terminus cum clausula pro omni ange-  
 het/ und wider denselben keine fernere Dilation, ohne ebenm-  
 fige erhebliche Ursachen indulgiret/ sondern so fort in contuma-  
 ciam gesprochen werden/ welches dann auch in primo termino  
 geschehen soll/wann die Frist/nach docirter Insinuation der Ci-  
 tation, entweder/ wie meistens es zu geschehen pfeget/ gar  
 nicht gesucht oder die Ursache des Ausbleibens nicht gnug-  
 sam bescheiniget worden; Würde aber der Beklagte in Ter-  
 mino erscheinen/ und der Kläger selbst/ ohne genugame Ursa-  
 che/ ausbleiben so soll er der Sache verlustig seyn/ und er weiter  
 deswegen zu rechten nicht zugelassen werden. Wofern der  
 Patronus causæ, und nicht die Parthey selbst hierunter nach-  
 lässig und säumig ist/ und den Terminum muthwilliger Wet-  
 se vorbeystreichen läßt/ so soll selbiger seinem Clienten den dar-  
 aus entstehenden Schaden so fort ersetzen/ oder wann er solches  
 zu thun nicht vermöchte/ so soll/ vorkommenden Umständen  
 nach/ mit der Remotion, oder anderer empfindlicher Straffe  
 gegen ihn verfahren werden/ weil er schuld daran ist/ daß  
 die Sache verschleppet wird/ indem solchenfalls/ da der Ad-  
 vocat nicht den Schaden ersetzen kan/ der Parthey die restitu-  
 tio in integrum nothwendig angedehen muß. Weilen auch  
 in einigen Fällen/ als in materia probationis und dergleichen  
 denen Rechten nach/ die Termini ipso jure præclusivi seyn/ in  
 einigen Process-Ordnungen aber dennoch zuforderst der Par-  
 theyen Anhalten und also Decretum declaratorium erfordert  
 wird/ so daß des unndthigen contumacirens kein Ende; So  
 sollen hinfünfftig dergleichen Declarationes nicht nöthig/ son-  
 dern contumax ipso jure præcludiret seyn.

tion auch  
 ungehorsam aus-  
 bleiben.

Termini pro-  
 batorii seyn  
 ipso jure præ-  
 clusivi.

XXXII.

Da auch sonst der Aufenthalt der Prozesse öfters nicht so  
 wol von Unseren Judiciis, als von denen Partheyen selbst und  
 deren Advocatis herrühret/ welche je zuweilen die Sachen et-  
 nige

Wie die Par-  
 theyen selbst  
 den Process  
 beschleunig-

gen sollen  
und die De-  
creta abfor-  
dern und  
auslöfen.

nige Jahre unbetrieben liegen lassen, und dennoch wol über die Verzögerung der Justitz, woran sie selbst Schuld haben / sich beschweren; So ist unsere ernstliche Willens-Meynung / daß der Kläger den erhobenen Process, so viel an ihn / beschleunigen / und ohne Noth solchen nicht ruhen und die Zeit dergestalt verschleudern lassen soll. Würde aber der Kläger diesem zuwider die einmahl angestellte Klage nicht gebührend zur Endschafft zu bringen sich bestreben / sondern solche / ohne Ansetzung redlicher Ursachen / bey dem Gericht wo der Process schwebet / ein volles Jahr unbefordert muthwilliger Weise liegen lassen / so soll derselbe der ganzen Action verlustig seyn / und damit nach völligen Ablauf des Jahres ferner gar nicht gehöret werden. Im übrigen sollen hinführo die Partheyen gehalten seyn / alle ihre ad Acta übergebene Schriften binnen acht Tagen auszulösen / und dem Gegentheil zu communiciren / oder sie müssen gewärtigen / daß sie damit præcludiret werden: Imgleichen sollen die liegen bleibende Decreta und Verordnungen in 3. Tagen abgefordert oder nicht mehr ad Acta genommen werden.

XXXIII.

Im Schluß  
Satz aber  
keine docu-  
menta produ-  
ciren.

Die Advocaten in allen Judiciis sollen gehalten seyn in dem ersten Satz auf Seiten des Klägers die Documenta und Beweisthümer allesamt / wie auch auf Seiten des Beklagten in Exceptionibus und so weiter in Replicis und Duplicis, keinesweges aber in denen Conclusions-Schriften / bezulegen / weilm eben daraus viele Weitläufigkeiten entstehen / daß die Documenta bis zum Schluß verspähret werden. Wird ein Advocatus darwider handeln / ist er so fort in eine nahmhafte Geld-Straffe zu vertheilen.

XXXIV.

noch post L.  
C. dilatorias  
opponiren.

Wess auch der Lauff Rechts durch die unnöthige dilatorische Einwürffe am meisten unterbrochen wird / so soll hinfünftig nach geschehenem Vortrage der Beklagte alle und jede

de exceptiones dilatorias, der er sich zu bedienen vermesnet/ zugleich opponiren und eventualiter auf die Haupt-Sache mitantworten; Würde aber jemand diesem nicht nachkommen/ und nach d. r. litis contestation einige dilatorische exceptiones vorschützen wollen/ soll er damit ferner nicht gehöret werden.

XXXV.

Da jemand Unserer Unterthanen von einem Richter citiret würde/ unter dessen Jurisdiction derselbe nicht zu stehen vermeinet/ so soll er gehalten seyn/ so fort nach geschehener Ladung seine exceptionem fori declinatoriam bey dem citirenden Gerichte schriftlich beyzubringen/ wann nun mit solcher Declinirung des Judicii es seine Richtigkeit hat/ so soll das Judicium die angelegte Verhör per Decretum aufheben/ und es dem Kläger zu Ersparung unnöthiger Termins-Kosten/ notificiren; Daferne aber bey der exceptione declinatoria noch einiger Zweifel waltete/ so ist Citatus dahin anzuweisen/ daß er im angesetzten Termino erscheine/ und fals er ausbleibet/ oder wie oben gedacht/ mit seiner exception sofort nicht einkommet/ so soll er damit nicht mehr gehöret/ sondern das Judicium, quamvis incompetens vor dieses mahl pro prorogato gehalten werden.

Von der exceptione fori declinatoria.

XXXVI.

Es wird auch zur Gewinnung der denen Collegiis so kostbaren Zeit/ denen Advocatis hier mit beyschaffter Strafe eingebunden/ bey einer jeden Verhör dem Judicio zu forderst es anzuzeigen/ wann die Sache von solcher Weiltäufigkeit und Importanz ist/ daß sie bey einem summarischen Vortrage nicht genug oder so kurz nicht/ als es die Umstände erheischen/ deduciret werden kan/ alsdann dem Gerichte/ ohne eingige der Partheyen oder ihrer Sachwalter Einrede/ es frey stehen muß/ Sie/ an statt mündlichen Vortrags/ zu einem ganz kurzen Schrift-Wechsel von 14. Tagen zu 14. Tagen zu verweisen/

Weiltäufige Sachen zum Verfahren so fort zu verweisen.

Damit nicht durch so mühsames bey summarischen mündlichen Verhören ganz unthunliches recessiren/die andere/mehr-mahlen auswärtige Parthen/ zu ihrer grossen Beschwerde zurück gesetzt/ und mit vielen Kosten vergebens auszuwarten genöthiget werden. Dabeneben aber werden die Gerichte verwarnet/ solche Weitläufftigkeiten in alle Wege zu verhüten und zu vermeiden/ wann die Sache nicht so schwer/ wichtig oder verworren ist/ daß sie nothwendig schriftlich ausgeführt werden muß/ und durch Verhören nicht ausgemachet werden kan.

XXXVII.

Jede Schrift  
behörig zu  
circuliren bis  
quadruplicam

Es sollen alle Gerichte schuldig seyn/die Advocatos dahin anzuhalten/ daß auf denen Schrifften der gehörige Titul, ob es Deductio, Exceptio, Replica, Duplica, &c. sey/ gesetzt und ausgedrucket werde/ und wann solches nicht geschehen/ seynd die Schrifften nicht anzunehmen/ keinesweges muß auch ultra Quadruplicam von jemanden verfahren werden.

XXXVIII.

Von der re-  
convention.

Und weisn zumahlen in denen Provinzien/ wo in Processualibus das Jus Saxonicum vordringet/ der Process dadurch sehr weitläufftig wird/ daß die Con- und Reconventiones nicht pari passu tractiret werden/ woher dann entspringet / daß die Cautio pro Reconventionem und der Disput darüber/die Hauptsache bisweilen etliche Jahre verschleiffet; So wollen Wir/ daß außser denen Wechsel-Sachen/ und wo nicht ein klarer Processus executivus angestellet/ die Con und Reconvention hinführo zugleich und mit einander fortgeführt werden sollen.

XXXIX.

Von Sum-  
mariisimo.

Es giebt auch die Erfahrung/ daß das Summariisimum zuweilen sehr gemißbrauchet/ und bald das nudum factum, bald Justitia, wie es dem Richter in den Sinn kommt/vor gezogen/ zuweilen auch in causa ordinarii, vel petitorii sententia in summariisimo erfolget. Weisn aber hinfünftig das Summariisimum

mum nur alsdann/wann periculum armorum oder in mora obhanden/ statt haben/ so gleich aber in uno termino für dem/ welcher die beste coloration beybringet/ abgethan/ und dar wider kein beneficium juris admittiret werden soll; So haben unsere Richter dahin zu sehen/ daß diesem nachgelebet/ allemahl aber für dem auch in judicio possessorio gesprochen werde/ dessen Jura petitorii am meisten in die Augen leuchten; Wann aber diese Jura petitorii in Actis schon zur Gnüge instruiret und liquid seyn/ So ist der Richter gehalten/ ohngeachtet in possessorio nur submittiret/ dennoch in petitorio zu sprechen.

XL.

Soll in materia probationum, welche nach der letzten Verfassung viel Zeit und schier allein Jahr und Tag erfordert/ der Kläger/ wann ihm der Beweis auferleget ist / innerhalb 4 Wochen von der Zeit der publicirten Sententz seine Beweifs- Articul einbringen/ diese müssen dem Beklagten nicht nur zu Formirung der Interrogatorien/ sondern auch allenfalls seine Articulos Reprobatorios binnen eben sothanen Termino einzubringen/ communiciret werden/ hierauf soll dem Kläger und Beklagten nur ein kurzer und præclusivischer Terminus zu Producirung beyderseits Zeugen oder Documenten zugleich angesetzt/ und Klägern befohlen werden/ in eben solchem Termino seine Interrogatoria wider die Reprobatorial- Articul zu übergeben/ es geschehe nun solches von einem oder dem andern Theile oder nicht/ so haben die zur Beeydigung der Zeugen verordnete Commissarien mit deren Abhörung zu verfahren; Nach gehaltenener Verhör der Zeugen muß der Rotulus so fort verfertiget/ und längstens binnen 14. Tagen beyim Gericht eingesandt/ und darauff in einem kurz anzusehenden Termin publiciret werden/ publicato rotulo haben beyde Theile darüber jedes mit einer einzigen Schrift zu verfahren/ und die Nothdurfft zu deduciren/ fernere Schrifft- Wechslung aber soll nicht hierin verstattet werden.

Don Jah-  
rung des Be-  
weises und  
rechtlichen  
Verfahrens  
darüber.

XLI.

Von fleißi-  
ger Abwar-  
tung derer  
Gerichts-  
Tage und  
von Tage-  
buche.

§§ 100  
§§ 101  
§§ 102  
§§ 103  
§§ 104

Da auch die Beschleunigung der Rechts-Handel un-  
möglich ihren starken Fortgang haben kan / wann die Colle-  
gia nicht überall fleißig Gerichts-Tage halten; So vernehmen  
Wir mißfälligst/ daß verschiedene Unsere Justitz-Collegia in  
denen Provinzien auffer denen gewöhnlichen und fast wenigen  
Gerichts-Tagen/ sich so gar entbrechen/ auffer ordentlich/ Vor-  
und Nachmittags sich zu versammeln/ wann schon so viele  
Termine zu verhören anberahmet/ und so viel Memorialia ein-  
gekommen/ die in einer Juridica nicht vorgenommen werden  
können/ weßhalb dann die Partheyen öftters einen ander wek-  
tigen Gerichts-Tag mit Schmerzen erwarten müssen. Wir  
befehlen ihnen demnach/ alle Partheyen/ so vorgeladen wor-  
den/ und zwar die Fremden zuerst / insgesamt aber denselben  
Tag/ gegen welchen sie citiret worden/ oder doch unfehlbar  
den nächstfolgenden/ es sey ein dies juridicus oder nicht/ mit  
ihrer Nothdurfft zu hören/ und auf alle Supplicata und Sä-  
he zu versügen/ woben dann die Præsidēs und Directores darauf  
genaue Acht haben müssen/ daß die Decreta forderfamst expe-  
diret und insinuiret/ auch die Insinuationes in einem besondern  
Buche richtig angezeichnet werden/ damit so vieler Streit/ wel-  
cher sich bey denen Fatalien deßhalb ereignet/ vermieden wer-  
de/ wie dann auch zu solchem Ende/ in gewisse Tage-Bücher  
eingetragen werden soll/ wann das Supplicatum oder die Sa-  
che präsentiret/ resolviret und expediret worden. Es müssen  
auch in denen dazu gnugsam besetzten Regierungen und Judi-  
ciis zwey Senatus formiret/ die Partheyen getheilet/ und sol-  
cher gestalt desto eher abgefertiget werden.

XLII.

Von denen  
Ferien

Der Mißbrauch der Ferien/ welcher bey einigen Judiciis  
sich ereignet/ soll abgeschaffet werden/ dergestalt/ daß 8. Tage  
vor und nach Ostern und Pfingsten 8. Tage vor Weßnachten  
biß Heil. Drey Könige und die Erndte-Zeit über 6. Wochen  
un-

Unsere Gerichte nur und länger nicht geschlossen seyn müssen/ damit die Partheyen vom Lande eines Theils nicht mit dem Hin- und Her-Reisen die in der ganzen Christenheit übliche Feyer-Tage entheiligen und andern Theils auch an der Erndte nicht gehindert werden mögen. Im übrigen bleibet bey Unseren wolbestellten Judiciis es dabey/ daß auch selbst in denen Ferien/ die extraordinaire Arbeit/ als Commissiones und dergleichen vor Endigung derselben/ so viel möglich/ verrichtet/ und in denen keinen Aufschub und Verzug leidenden Rechts-Händeln/ von denen etwa gegenwärtigen Membris was Rechts- tens verführet werde.

XLIII.

Nachdem auch vielfältig geklaget worden/ daß insonderheit in Unseren höheren Judiciis die Protocolla nicht vollständig gehalten werden/ und ad Acta kommen/ so sollen die Recesse von Wort zu Wort vom Munde aus in die Feder und aufs Papier von einem dazu zu verordnenden Secretario oder Canzelisten gebracht/ der Bescheid zu Ende des Protocolls geschrieben und jedes Protocoll absonderlich dergestalt ad Acta gelegt werden/ welche hiernächst geheftet/ und mit beygefügetem Rotulo wohl verwahret werden müssen / damit solche auf Erfordern desto eher vollkommen/ und zwar mit denen hinführo bezulegenden Protocollis, aufgefunden werden können. Und weils bey einigen Gerichten darin ein grosser Mangel sich eräuget/ daß die Supplicata nicht in pleno verlesen und resolviret / sondern bisweilen in denen Häusern die Resolutiones abgefasset werden; So soll dieses letztere hinfünftig gänglich abgestellt/ sonsten aber die Resolutiones in denen Gerichten/ wo die Rätthe nicht selbst die Decreta auf das Memorial schreiben und vom ganzen Collegio unterschreiben lassen/ protocolliret/ damit nicht Decreta contra Decreta ertheilet werden/ und die Richter mehr unter sich/ als die Partheyen selbst streiten mögen.

Von Protocollis und Ertheilung derrer Resolutionen.

Wie es zu  
halten/wenn  
im Schluß-  
Satz nova  
vorgebracht  
und von In-  
rotulation  
auch trans-  
mission devec  
Acten.

Da auch die Gedult der Judiciorum gemißbraucher und die Partheyen mit vergebenen Unkosten so sehr dadurch gequälert werden/wann/post decretam Inrotulationem Actorum, super novis, ordentliche Verhören anberahmet werden; So wird ein vor allemahl fest gesetzt/ daß darüber keine Verhör ferner admittiret werden soll; Dahingegen wann ein oder anderer Theil einztge Nova in der gegenseitigen Schluß-Schrift finden und selbige specificiren wird/ so soll der künftige Urtheils-Zasser durch eine besondere denen Actis beyzufügende Resolution angewiesen werden/darauf in sententionando gar nicht zu reflectiren. Überdem ist der Conciipient deswegen in 10. Rthlr. Straffe ad pias causas zu condemniren. Es werden auch die Partheyen und ihre Sachwalter angewiesen/zu beyden Seiten intermino inrotulationis conjunctim vor dem Proto-Notario causæ zu erscheinen/ conjunctim auch die Acta zu perlustriren/mit ihren Manualien zu conferiren/ und zugleich die Transmissions-Kosten zu erlegen/widrigentfalls aber zu gewärtigen/ daß der Proto-Notarius causæ noch selbigen Tages die Acta in contumaciam versiegeln und zur Transmision übergeben soll. Gestalt dann gedachter Proto-Notorius ein ordentliches Protocoll darüber halten und denen Actis beylegen muß. Daserne nun die Partheyen zu denen erfordernten Transmissions Gebühren in Zeiten keine Anstalt gemacht/ so muß das säumige Theil gewärtigen/daß sofort durch würckliche Execution zu doppelter Erlegung der Transmissions-Kosten es angehalten werde.

## XLV.

Von temerariis litigatoribus.

Wann sich nach geschlossener Sache äußert/ daß Kläger oder Beklagter wider besser es Wissen und Gewissen offenbahrllich temere litigiret/ und es handgreiflich/ daß solches etwa nicht ex ignorantia geschehen/so soll er nebst seinen ungerechten Sachwalter in schwere Geld-Straffe verfallen seyn/ und wann ein Sache

Sach. Walter ebenmäßig wider besseres Wissen und Gewissen etwas läugnet/ dessen Widerspiel ex Actis alsofort erscheinet/ so ist derselbe/ weil durch solch Gewissen-loses inficieren und temeraires negiren fast die allermeiste und lanwiertigste Proceß entstehen/ gestalten Umständen nach/ mit Gelde/ Suspension oder gar mit der Remotion ab Advocatura anzusehen.

obgleich  
Haupt

XLVI.

Wann in causa concludiret/ so sollen post inrotationem die Partheyen nicht über 6. oder längstens 8. Wochen mit Publication der Sententz von denen selbstsprechenden Judiciis aufgehalten und auf beschenes Anruffen/ Terminus ad publicationem nicht weiter/ als erwehnet/ hinausgesetzt werden. Wann aber Acta ad extraneos zum Spruch verschicket werden/ so muß das Judicium transmittens zugleich wegen der Transmissions-Kosten gebührende Sorge tragen/ auch von der Juristen-Facultät oder Schöppen-Stuhl in dem Requisitionsschreiben ausdrücklich begehret werden / von dem Empfang der Acten Judicium transmittens mit der ersten Post zu benachrichtigen/ damit Acta transmissa nicht mehr verlohren werden/ und man deshalb zeitig Nachfrage thun könne. Würde nun eine Facultät oder Schöppenstuhl hierunter säumig seyn/ so soll dasselbe Judicium, so darüber zu klagen hat/ inner halb 20. Jahren keine Acta mehr an solche säumige auswärtige Facultät und Schöppen-Stuhl verschicken/ die Einheimische aber wollen Wir deshalb mit Ernst ansehen/ welche Abndung der Facultäten und Schöppen-Stühle Nachlässigkeit auch alsdann statt hat/ wann sie über 6. oder längstens 8. Wochen Acta an sich behalten.

Don termino  
publicationis

Auswärtige  
Rechts-Col-  
legia sollen  
von Em-  
pfang der A-  
cten Nach-  
richt geben.  
Von deren  
Saumseltig-  
keit.

XLVII.

Es wird auch vielfältig darüber geklaget/ daß die Executiones richtiger Judicatorum zuweilen viele Jahre auffgehalten werden; Weil nun dieses insonderheit unverantwortlich ist/ so werden Unsere Judicia hiermit nachdrücklich angewie-

Don Execu-  
tion derer  
Judicatorum  
und vorher  
nöthiger

Constitutio-  
ne liquidi,

sen/ die Judicata prompt zur Execution zu bringen/ und dieselbe durch kein ferneres Einwenden und Exceptiones, welche nicht/ denen Rechten nach/ in ipsa Executione statt haben/ und sonst in ipso Processu nicht bereits vorgekommen und abgetheilet seyn/ aufhalten zu lassen. Da auch an einigen Orten sich der Mißbrauch findet/ daß in Executionen Sachen das Liquidum nicht bey dem Judicio constituiret/ sondern dem Executori überlassen wird/ so soll solches hinfüfftig gänglich abgestellet/ und keine Execution angeordnet werden/ es sey dann ein Liquidum vorhanden/ welches denen Executions Befehlen inserirt werden könne. In allen Sachen/ da jemanden per sententiam etwas zu thun anbefohlen wird/ soll dazu eine gewisse Zeit in ipsa sententia anberahmet werden / binnen welcher dem Urtheil ein völliges Genügen geschehen soll / auch muß in sententia die Straffe wider die Ungehorsahmen so fort mit anhängen werden.

## XLVIII.

Von appella-  
tionibus.

Und weil der gröfste Mißbrauch bey denen Appellationen waltet/ da die meiste nur zu Verhinderung der Executionen und um Zeit zu gewinnen/ appelliren/ so muß zupörderst/ so bald eine Appellation interponiret und übergeben wird / solche in eben derselben oder in der darauff folgenden Session vorgekommen/ mit denen Acten conferiret und nach Erheblichkeit der Gravamina, welche jedesmahl in dem Appellations Libell mit anzuführen/ so fort entweder angenommen/ oder verworffen werden. Wann eine appellatio angenommen/ so soll Appellant seine Gravamina in 3. Monathen a die interpositæ Appellationis sub poena desertionis justificiren; Würde aber eine Appellation, nach vorher gegangener reiflicher Überlegung/ abgeschlagen/ so ist darwider keine fernere Appellation a Rejectione, wie ehemahls hergebracht/ zu verstaten/ sondern es muß bey der ersten Rejection zugleich dem Decret ein Mandatum annectiret werden/ binnen 10. Tagen die Sententz zum effect zu bringen/ oder der Execution zu gewärtigen.

XLIX.

Alle Appellationes müssen instänfftige bey dem Gerichte/ welches die Sentenz a qua erthellet/ intra decendum übergeben/ keinesweges aber muß viva voce & stante pede, noch coram Notario mehr appelliret/ und dar auf fer ner hin nicht gesehen und dergleichen Appellationes angenommen werden. Dann das erstere wider der Judiciorum Respe& läuft/ bey dem andern aber die Partheyen auf dergleichen Appellationes viele Unkosten verwenden müssen.

L.

Es sollen keine Acta mehr zum Spruch an Privat-Doctores, sondern an ganze Juristen-Faculræten und Schöppenstühle/ des vielen dabey unterlauffenden Mißbrauchs halber verstant werden.

LI.

Es soll keine Sententia, weder definitiva noch interlocutoria, von einigem Gerichte gegeben werden / wo nicht beyde Theile zu deren Publication auf einen gewissen Tag vorgeladen/ und also das fatale interponendæ appellationis a die publicatæ sententiæ den Anfang nehmen könne/ nicht aber a die notitiæ angerechnet/ und darüber ein besonderer Process geführt und viele unnöthige Cyde abgelegt werden müssen.

LII.

Der Cursus Justitiæ soll hinführo durch die von Hofe aus verordnete Commissiones nicht mehr gekemmet/ sondern wann eine ocularis inspectio nöthig/ oder andere dergleichen Casus vorkommen/ die eine Commission erheischen/ so müssen die ordentliche Gerichte solche erkennen/ und dieselbe einige aus ihrem Mittel oder anderen die dazu tüchtig/ auftragen. Wir wollen aber/ daß foder samst von denen höchsten Judiciis in jedem Lande eine Commissions-Sportul-Ordnung/ wo noch keine ist/ entworfen/ die bereits verfertigte aber revidiret/ so viel möglich/ revidiret/ und zu Unserer aller gnädigsten Genehmigung hal-

haltung eingesandt werde/ damit die Partheyen von denen Gerichten und Commissionen nicht übersehen werden.

LII.

Don dergl.

Wann aber von Unseren Judiciis Commissiones veranlasset werden müssen/ und ein oder anderer Commissarius in dem abgeredeten Termino sich bey der Commission nicht finden kan/ so muß er solches dem Judicio bey Zeiten anzeigen/ damit es reliquos Commissarios authorisire/ samt und sonders fortzufahren/ oder einen andern Commissarium in des abgehenden Platz benenne. Überdem müssen die Commissiones, so viel möglich beschleuniget werden/ damit die Judicia nicht allzulang in der Sache stille stehen dürfen/ und sollen letztere darüber ein wachsamcs Auge haben. Und weil öftters Sachen/ die bereits auf den Spruch stehen/ von einer Commission zur andern verwiesen und darüber in Verwirrung gesetzt werden/ so wird solches hiermit ein vor allemahl abgestellt.

LIV.

Don Abfassung derer Urtheile.

Die Urtheile/ so ex Actis abgefasst werden müssen/ sollen die Referenten mit Fleiß ausarbeiten/ und rationes dubitandi & decidendi denen Re- und Correlationem, und zwar der Re- und Correterent jeder absonderlich/ beysügen/ worauf dann die Relationes collegialiter verlesen und erwogen/ und was per majora geschlossen worden/ denen Partheyen publiciret werden muß.

LV.

Don Einsendung derer Acten in originali und von rotulo a-  
rorum.

Und da auch die Proceße dadurch vielfältig aufgehalten werden/ daß die Richter erster Instanz die Acta nicht so fort in originali einschicken/ sondern zur grossen Beschwerde derer streitenden Partheyen und Verzögerung der Sache/ solche zu forderst abcopiren lassen; Wir aber solchen grossen Aufenthalt der Proceße gehoben wissen wollen: Als verordnen Wir/ daß alle Unsere hohe und niedere Gerichte/ wann von derer selben Bescheiden appelliret wird/ oder die Acta von ihnen sonst

ffen avociret werden/ solche jederzeit an die höhere Judicia in Originali, keinesweges aber in Copia einſenden ſollen. Damit auch bey denen Original-Actis gang und gar kein Mangel hervor ſcheinen/ weniger einige Stücke davon genommen / oder ſonſten verlohren werden mögen; So iſt Unſer ernſtlicher Wille/ daß hinführo in allen Unſeren hohen und niederen judiciis, keines ausgenommen/ bey allen neuen Sachen ſo fort als darin verordnet worden/ ein Rotulus Actorum angefangen und darin alle einlauffende Supplicata und Schrifften nebst ihren datis, petitis, und ohne Unterscheid was darauf verordnet / verzeichnet / und damit biß zum Schluß der Sachen nicht gewartet / auch alle und jede Acta wolgeheftet und durch und durch foliiret werden ſollen; Wie Wir dann Unſeren höheren Judiciis hiedurch aufgeben/ fleißig dahin zu ſehen/ daß dieſer Verordnung unverbrüchlich nachgelebet werde/ zu welchem Ende Sie jederzeit diejenige/ ſo dawider handeln/ ex officio zu beſtraffen haben.

LVI.

In denen Provinzjen/ wo mehr als einerley Recht/ Von vorhabender decision derer casuum dubiorum auch deren publication. und theils das Römische theils das Sächſiſche/ theils ein jus conſuetudinarium gilt/ wollen Wir an richtigen Verfaſſungen arbeiten laſſen/ damit alle aus einem ungewiſſen Recht entſpringende Fehler und Gebrechen abgeſchaffet werden/ zu welchem Ende Unſere Regierungen / und andere Collegia die Casus dubios colligiren und cum rationibus dubitandi & decidendi zur Decision einſenden ſollen / damit dem abuſui præjudiciorum geſteuret/ und das arbitrium Judicis nicht zu weit und über die behörige Schrancken extendiret werde. Die Reſcripta decifiſiva und auch Edicta, die in das Juſtiz-Weſen einlauffen/ ſollen fleißig zuſammen geſuchet/ daraus Conſtitutiones verfaſſet / und im Lande publiciret werden.

LVII.

LVII.

Von Crimi-  
nal-Sachen.

Und weil endlich die tägliche Erfahrung es gleet / daß  
 in Causis Criminalibus von denen Unter-Gerichten und Be-  
 amtten/ ohngeachtet dieselbe der Menschen Gut/ Ehre und  
 Blut betreffen/ nicht allemahl Process mäßig verfahren wer-  
 de; So verordnen Wir hiermit/ und zwar bey hoher und  
 unnachlässiger Geld-und Leibes-Straffe/ daß diejenige/ so die  
 Gerichte exerciren/ wann sie es selbst nicht verstehen / diese  
 Criminal-Sachen durch geschickte und gelahrte Leute/ und Ges  
 wissenhafte verpflichtete Justiciarios versehen und respectiren  
 lassen/ die darauß Acht haben müssen/ daß ohne hinlängliche  
 in denen Rechten vorgeschriebene und fundirte indicia zur  
 specialen Inquisition, non præcedente generali, temere nicht  
 geschritten werde/ dabeneben was so wol zu des Inculpati U-  
 berzeugung/ als seiner Defension dienen kan/ fleißig annotiren  
 und ad Acta bringen/ keine Acta aber verschicken/ es sey denn  
 der Inquisit nicht nur summariter, sondern auch ad Articulos  
 Inquisitionales ex generali depositione desumptos, als aus wels  
 cher Aussage man allein von dem Stande/ Alter und Wesen/  
 und von dem vorigen Leben und Wandel des Inquisiti urthes-  
 len kan/ vernommen und ausdrücklich gefragt worden / ob  
 er Defensionem führen wolle/ oder nicht/ da dann erstern Falls  
 dieselbe ihm gestattet/ andern Falls aber die Renunciacion der  
 Defension ad Acta protocolliret werden soll/ weil einem Reo  
 etiam confesso & convicto, die Defension dennoch admitigan-  
 dam poenam dienen kan; Es muß auch übrighens in allen lega-  
 liter & secundum ordinem processus inquisitorii verfahren  
 werden. Jedoch verstehet sich obiges/ da der punctus defensi-  
 onis auf des Inquisiti Wahl beruhet/ nur von denen Fällen/  
 worauf poena mortis nicht erfolgen kan/ dann in Sachen/wel-  
 che die Todes-Straffe nach sich führen/ dem Inquisito auch  
 wie

LVI

wider seinen Willen ein Defensor ex officio bestellet werden muß.

LXVIII.

Was letztlich die Pflicht und Obliegenheit der Advocatorum, Procuratorum und Sachwalter betrifft/ so ist be-  
 kändter massen derselben Anzahl in Unseren Landen eine  
 Zeit her so angewachsen/ daß an denen die den Nahmen  
 führen/ ein ungeheurer Überfluß ist/ die wenigste aber das-  
 jenige verstehen/ was zu denen an sich würdigen Berrich-  
 tungen eines Patroni causarum eigentlich erfordert werde/  
 welches daher rühret/ daß nichts taugende und dem gemei-  
 nen Wesen nur zur Last gebohrne und erzogene Leute/ die  
 in ihrer Jugend lieber ein ehrliches und nütliches Hand-  
 werck lernen sollen/ sich/ wann sie sonst zu nichts in der  
 Welt gelangen können/ nach solchem Amt bestreben/ und  
 hernach durch die bittere Dürfftigkeit angetrieben werden/  
 Streit und Handel mit unersättlicher Begierde zu suchen/  
 oder wol gar zu erregen und anzustiften/ unterthanen  
 wider Obrigkeiten und selbst Friedliebende Gemüther auff  
 das heftigste zu verhehen/ und das Feuer des Zancks und  
 Haders überall auffzublasen. Wodurch Wir dann bil-  
 lig bewogen worden/ je mehr und mehr darauff bedachte  
 zu seyn/ wie diesem allzuweit um sich greiffenden/ einer all-  
 gemeinen Land-Plage nicht unähnlichen Verderben zu steu-  
 ren/ welches dann nicht anders geschehen kan/ als daß Wir  
 anmaßlichen Scrifft-Stillern solches untersagen/ die Zahl  
 der dafür erkandten Advocatorum und Procuratorum enger  
 einschließen/ die Eigenschaften/ die zu solchen Aemtern erfor-  
 dert werden/ hier ausdrücken/ und mit angehängter Bes-  
 drohung und Straffe die recipirte Advocos und Procura-  
 tores ihres von denen meisten auffer Augen gesetzten Eydes  
 nochmahls erinnern.

Den Pflische  
 und Unter-  
 schied. Deves  
 Advocaten  
 und Procura-  
 tores.

§

Die

Diesemnach wollen Wir

LIX.

Wer davon  
ausgeschloß  
sen und wie  
die recipirte  
unterschrei-  
ben sollen.

Daß in Städten und Dörffern Pastores, Küster/ Schul-  
meister/ verlauffene Studenten/ Schreiber und dergleichen/  
sich nicht mehr unterfangen/ in Rechts-Sachen Supplicata  
zu machen/ und die einfältige Leute/ die oft an nichts we-  
nigers denken/ zu klagen anzureißen/ um das Geld durch  
solche böse Griffe aus ihren Beuteln zu locken/ und ist  
oben schon verordnet/ daß die Supplicata nur alsdann an-  
genommen werden sollen/ wann solche von recipirten und  
bekandten Advocatis und Procuratoribus abgefasset oder  
wenigstens revidiret seyn; Damit man auch wisse/ bey  
welchem Gericht der Advocat oder Procurator recipiret  
sey/ so muß er solches bey Unterschreibung des Supplicati  
mit ausdrücken.

LX.

Von denen  
Advocatis or-  
dinariis.

Soll der numerus der Ordinariorum Advocatorum  
dergestalt restringiret werden/ daß mehrere nicht bleiben/  
als so viel die Processse, die jeglichen Orts getrieben werden/  
es erheischen/ die übrigen müssen so fort von jedem Judi-  
cio bedeutet werden/ daß sie sich des Vortritts/ wie auch  
der Subscription der Memorialien und Sätze/ als welches  
denen Ordinariis allein zustehen soll/ und welche deshalb  
auch nur allein Rede und Antwort zu geben haben/ gäng-  
lich enthalten/ und nichts als consensu & autoritate eines  
Ordinarii aufsetzen/ wie dann denen Ordinariis erlaubt ist/  
bey überhand nehmender Arbeit/ der solchergestalt erlasse-  
nen Advocatorum und Procuratorum zu Verfertigung der  
Schriften und Memorialien nicht minder als eines an-  
dern geschickter Feder sich zu bedienen/ und dagegen von ih-  
ren

ren Honorariis ihnen etwas zufließen zu lassen; Es muß aber  
 durchaus der abgesetzten Advocatorum und Procuratorum  
 Nahme dabey nicht erscheinen / damit bey sich äussernden  
 Fehleritten und Mißhandlungen man an den Ordinari-  
 um und recipirtenallein sich halten könne. Bey dieser so  
 nöthigen Reduktion der Advocatorum haben die Judicia  
 nicht so sehr auf das Alter ihrer vormahligen Reception,  
 als darauf ihre Absicht zurichten / daß ungeschickte und un-  
 tüchtige Rabulisten und Zancksüchtige abgeschaffet werden.  
 Wie Wir dann ihnen ohne Unterscheid hiermit aufgeben/  
 unverzüglich eine Litte von denen bishero recipirten Ad-  
 vocatis und Procuratoribus in jeder Provinz und Orth  
 einzuschicken und zugleich vorzuschlagen / wie viel deren zu  
 entbehren / und welche eigentlich zu reduciren / massen  
 Wir die Zahl der hiesigen Advocaten beym Tribunal,  
 Geheimen Justitz Rath / Cammer = Gericht und Consis-  
 torio, imgleichen der Procuratorum und zwar jene so wol  
 als diese / von jeder Art auf 24. gesetzt / nachdem Uns aller-  
 unterthänigst vorgestellt worden / daß allein beym Cam-  
 mer = Gericht und Consistorio, des Tribunals- und Geheimen  
 Justitz-Raths zugeschwizgen / beynabe tausend Pro-  
 cesse anhängig und im Gange seyn; Die erlassene Advocati  
 sollen bey Abgang eines Ordinarii, wann sie im Examine  
 tüchtiger / als einer der von neuem sich meldet / befunden  
 werden / jedesmahl in den Platz treten.

LXI.

Soll hinkünftig in numerum Advocatorum Ordinariorum so wenig in denen Judiciis Unserer hiesigen Residenzen als aller anderen Lande und Provinzten niemand recipiret und angenommen werden / er habe dann  
 und deren habilitation auch sollen sie geschickte Leute in praxi aufziehen  
 ein

ein beglaubtes Zeugniß seines nicht allzuverächelichen und armseligen Herkommens/seiner Studien, seiner Übung in praxi, seines Lebens und Wandels halber / und ein vernünftiges und sittsames Gemüth von sich blicken lassen; überdem soll er sich dem Examini rigoroso, bey dem Collegio, wobey er recipiret seyn will / in Præsentz derer Advocatorum und anderer gelahrten Leute/denen ihm zu opponiren erlaubet seyn soll / unterwerffen / und eher nicht bestellet werden / biß er darin wohl bestanden und ad causas defendendas tüchtig declariret worden; Und weil keiner ein durch zulangliche Erfahrung bewehrter Patronus & Defensor causæ seyn kan / der sich nicht einige Jahr in praxi geübet / solchen aber auf Universitäten zu fassen die Jugend schlechte oder gar keine Gelegenheit hat / sondern denselben erst in foris & judiciis durch Hand-Anlesung erlernen muß / so werden die Ordinarii geschickte Leute unter ihrer Aufsicht anziehen.

LXII.

Von Zahl derer Gebühren.

Demnach auch bey obiger kleinern Zahl der Advocaten, die ihre Arbeit ohne dem gemeiniglich hoch schätzen / es nöthig ist / daß von allen Judiciis eine proportionirte Taxe publiciret werde / woraus die Partheyen erlernen können / wie viel die Advocati und Procuratores ihnen abzufordern befugt seyn; So wollen Wir / daß solche Taxe von jedem Judicio innerhalb 6. Wochen / von der Zeit an / da selbigem diese allgemeine Ordnung zur Publication zugefertiget werden wird / zu rechnen / ohnfehlbar entworfen / an Uns eingeschicket / und nach erfolgter Unserer Approbation, durch den Druck zu männiglichem Wissen schaffe gebracht werde.

LXIII.

Insonderheit muß hierunter

LXIII.

der Armuth prospiciret werden / und damit diese persona miserabiles nicht indefensæ gelassen werden / so sollen alle-  
 mahl geschickte Leute ausgesuchet und zu Advocatis pau-  
 perum bestellet werden / welche denen Armen zwar umb-  
 sonst dienen / dagegen aber den Vorthail haben sollen / daß  
 nach verspührten ihren Fleiß und Treue / sie nicht allein  
 zuerst in numerum Ordinariorum treten / sondern auch  
 zu anderen Chargen promoviret werden sollen.

Deus Advocatis pauperum

LXIV.

Well auch schließlichen die Advocati, Procuratores und Sachwalter mehrentheils alle gültliche Beylegung der entstehenden Streit = Händel meisterlich zu verhindern sich angelegen seyn lassen / die Processse mit Fleiß ins weite Feld spielen und durch ihr übeles Verfahren ihre Partheyen öfters umb ihr Recht gebracht und ausgemergelt / oder doch so entkräftet werden / daß sie sich dessen zuletzt kaum zu erfreuen haben; So sollen die Judicia, wann sie dergleichen verspühren / es ohne Nachsehen scharff bestrafen. Sollte auch ein Advocatus oder Procurator wol gar einer Collusion mit der Gegen-Parthey überführet werden / so wollen Wir ihn am Leibe empfindlich gestraffet wissen. Verlieret auch jemand ex incuria, vel negligentia, vel ignorantia Advocati, seine an sich gerechte Sache und succumbiret dergestalt sub iusto clypeo, so muß er dem parti omne quod interest, völlig erstatten / massen er keine Sache / der er nicht gewachsen / und wozu er den behörli-  
 gen Fleiß nicht anwenden kan oder will / annehmen sollen.

Von Bestrafung derer so gültlichen Vergehen hindern / oder colludiren / oder negligentia vel ignorantia die Sachen verlieren

LXV.

Dem Vor:  
haben noch  
mehrern Seh-  
lern zu re-  
mediren

Und weil in dieser Unserer allgemeinen Ordnung / wie  
gedacht / nur zu Anfangs die Mängel / so in die Augen lauff-  
fen / abgestellt worden / so hat es die Meinung nicht / als  
ob nicht mehrere Fehler / zumahlen bey denen Cangelenen  
und judiciis verhanden / so zu dem Verfall der Justitz nicht  
wenig contribuiren / Wir werden aber mit aller Sorgfalt  
auch auf deren Remedirung denken / und befehlen allen  
Unseren Judiciis ohne Unterscheid / die Process- und Cangel-  
Ordnungen / welche sie bey sich haben / genau zu er-  
wegen / was daran annoch zu desideriren / Uns bald mög-  
lichst anzuzeigen / worauff Wir sie dafi fordersamst beschei-  
den wollen. Ingleichen soll von jedem judicio eine be-  
reits verfertigte / oder noch zu verfertigende sportul-  
Ordnung an Uns á dato innerhalb 2. Monate eingesandt  
werden / damit Wir solche nach Billigkeit einrichten lassen  
können.

Von Pflicht  
derer Chieffs  
bey den Col-  
legis.

Inzwischen werden die Chieffs bey denen Colle-  
giis, welchen die Justitz anvertrauet / auf ihre Pflicht da-  
hin angewiesen / eine genaue Aufsicht zu haben / daß ein je-  
der sein Umbt / wie sich gebühret / beobachte / dann sonst  
sie dafür zur Rede und Antwort gezogen werden sollen.  
Und weiln auch die Facultaten und Schöppen = Stühle  
eine grosse Influentz in das Justitz - Wesen haben; So  
wollen Wir in Unseren Landen mit nächstem auch die da-  
bey sich eräugende Mängel verbessern / indessen aber diese  
Collegia dahin angewiesen haben / sich dieser Unserer allge-  
meinen Ordnung in judicando zu conformiren.

LXVI.

Von derer  
Fiscalat Ord-  
nung.

Demnach auch in denen Fiscalischen Processen denen  
Sachen bisweilen zu viel oder zu wenig geschiehet; So  
soll

soll mit nächstem etne Fiscalat-Ordnung/ wovon ein jegliches Collegium einen Entwurff innerhalb 2. Monath einzusenden hat / verfasst und publiciret werden / welcher die Fiscalische Bediente bey Straffe der Cassation striete nachzuleben haben. Don bissherigen Processen und deren fernern Observanz. Ubrigens lassen Wir es annoch bey denen Proceß und Gerichts-Ordnungen/ so wie solche in Unserm Königreich und Landen hergebracht und jeko befindlich seynd/wollen auch/ daß Unsere hohe und niedrige Justiz-Collegia solchen in allen/auffer was in dieser Unserer allgemeynen Ordnung anders veranlasset ist/nachleben.

LXVII.

Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne/ so soll diese Unsere allgemeine Ordnung aller Orten in Unserm Königreich/ Churfürstenthum/ Herzog- Fürstenthümern/ Provinzien und Landen publiciret und öffentlich affigiret/ auch von Unseren würcklichen Geheimen Räthen/ denen Judiciis, und von dem Officio Fisci vigiliret und Acht geg ben werden/ damit darwider nicht gehandelt werde. Ubrkundlich unter Unserer eigenhändigten Unterschrift und vorgedrucktten Königl Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 21. Junii 1713. Daß auf Observanz dieser Ordnung acht gegeben werden soll.

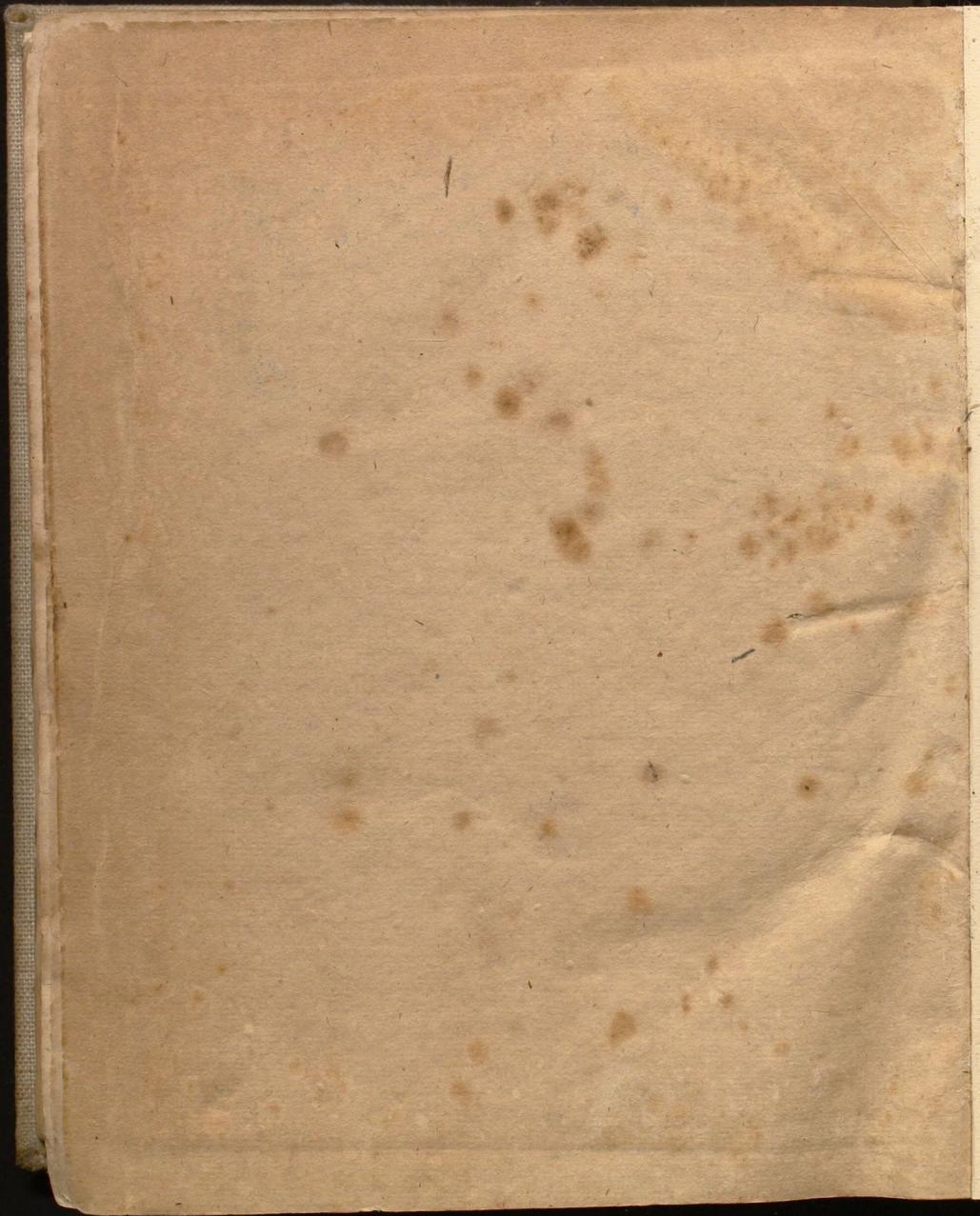
Friderich Wilhelm.



C. F. F. v. Bartholdi.











✓

Fc 2157

ULB Halle  
001 367 838

3



96.





Königliche Preussische  
und  
Kurfürstl. Brandenburgische  
Allgemeine

Ordnung /

Die

**S**erbeßerung

Des

Justitz-Wesens

betreffend /  
Vom 21. Junii 1713.

HALLE / Gedruckt mit Königlichem Preuß. Privil.  
Und zu finden in Rengerischer Buchhandlung.

